
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



23. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 20.12.2016

Nummer 32

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- Bekanntmachung der Beschlüsse der 9. Versammlungsversammlung vom 08. Dezember 2016 3-4
- Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB 5-11

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV Luckau)

- 2. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung des TAZV Luckau 12
- Schmutzwassergebührensatzung des TAZV Luckau 13-25

Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)

- Bekanntmachung der Beschlüsse der 8. Sitzung der Versammlungsversammlung vom 13.12.2016 26-28
- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV 29-35
- Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV 36-44
- 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV 45-46

Kommunaler Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" (KAEV)

- Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den KAEV 47-73
- Entgeltordnung des KAEV 74-82
- Wirtschaftsplan 2017 83

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Heidrun Schaaf
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

<p style="text-align: center;">ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN</p>
--

**Bekanntmachung
Beschlüsse der 9. Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 08. Dezember 2016**

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss zur Bestätigung der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2017 (Beschluss-Nr. VV 041/16)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2017 wird bestätigt.

**2. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2017
(Beschluss-Nr. VV 042/16)**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2017 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
- Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009

wird festgesetzt. Das Investitionsvolumen für die Jahre 2017 bis 2020 wird bestätigt.

3. Beschluss zur Durchführung einer Baumaßnahme am Verwaltungsgebäude des ZAB (Beschluss-Nr. VV 043/16)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Den Baumaßnahmen am Verwaltungsgebäude zur Vergrößerung des Sozialbereiches für das Betriebspersonal wird auf der Grundlage der Entwurfsplanung und zugehörigen Kostenschätzung zugestimmt.

4. Beschluss zur Ausübung des Optionsrechts zur weiteren Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung gemäß § 27 Absatz 22 UStG für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen
(Beschluss-Nr. VV 044/16)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Eine Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) zur weiteren Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen ist fristgerecht bis zum 31.12.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt Königs Wusterhausen abzugeben.

Königs Wusterhausen, den 08.12.2016

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

§ 1 Entgeltgegenstand

(1)

Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Wildau und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage.

(2)

Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

§ 2 Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

Für die Abfälle der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 04 sind die Grundlage der Entgeltberechnung wegen der außergewöhnlich geringen Dichte das berechnete Volumen und das gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/m³).

(2)

Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen

Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

Das entgeltpflichtige Abfallvolumen wird anhand des Behälternennvolumens und des tatsächlichen Volumens des darin enthaltenen Abfalls ermittelt.

(3)

Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

§ 4 Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegen), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

§ 5 Fälligkeit

(1)

Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegen gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft und gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 12. Oktober 2016 (Beschluss-Nr. VV 035/16) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 08. Dezember 2016

Drawe
Vorsitzende der

Kirsch
Verbandsvorsteher

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2016 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 08. Dezember 2016

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

Schlüssel ¹	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	175,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	199,00
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	175,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung)	175,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung)	175,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung)	175,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung)	175,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	175,00
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	61,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	61,00
03 01 99	Abfälle a.n.g.	175,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	61,00
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	175,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	175,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	175,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	175,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	175,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	175,00
04	Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	199,00
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	175,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	175,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	175,00
07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	175,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	175,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	199,00
07 02 99	Abfälle a.n.g.	175,00

08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	199,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	199,00
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	175,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	175,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	199,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	175,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	175,00
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	175,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	175,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	175,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	175,00
15 01 05	Verbundverpackungen	175,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	175,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	175,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	175,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	175,00
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 02 01	Holz	61,00
17 02 02	Glas	175,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	199,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	175,00
		(Euro/m ³)
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder	32,00
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet	42,00
		(Euro/t)
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	100,00
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	175,00
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	175,00
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen	175,00

18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	175,00
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	175,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	175,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	175,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	175,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	175,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	175,00
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	175,00
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	175,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	137,00
19 08 02	Sandfangrückstände	137,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	175,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	175,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	175,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	175,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	175,00
19 12 01	Papier und Pappe	175,00
19 12 02	Eisenmetalle	175,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	175,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	199,00
19 12 05	Glas	175,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	61,00
19 12 08	Textilien	175,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	175,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	199,00
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle	
20 01 01	Papier und Pappe	175,00
20 01 02	Glas	175,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	175,00
20 01 10	Bekleidung	175,00
20 01 11	Textilien	175,00
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	199,00
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	175,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	175,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	199,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	61,00
20 01 39	Kunststoffe	199,00
20 01 40	Metalle	175,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	175,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	175,00
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	80,00
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle	100,00

	ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet	
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer	175,00
20 03 02	Marktabfälle	175,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	175,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	175,00
20 03 07-1	Sperrmüll aus Sperrmüllsammlungen im Verbandsgebiet	85,00
20 03 07-2	Sperrmüll anderer gewerblicher Anlieferer	151,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	175,00

¹ Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt 5,00 €.

2. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

Präambel

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 14.12.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Trinkwassergebührensatzung vom 10.12.2014, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 09.12.2015, wird wie folgt geändert:

a. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt 3,12 € je Kubikmeter Trinkwasser.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft.

Luckau, den 14.12.2016

gez. Ladewig
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Siegel

Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 14.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – nachfolgend Zweckverband – betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers
- a. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (zentrale Schmutzwasseranlage Crinitz),
 - b. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet (zentrale Schmutzwasseranlage Luckau)
 - c. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (dezentrale Schmutzwasseranlage Crinitz),
 - d. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet (dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau)
- als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühr) als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der in Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten zentralen und dezentralen Schmutzwasseranlagen.

§ 2 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr.
- (2) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Menge entsorgten Schmutzwassers oder Fäkalschlammes zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung im Zweckverband (Vorhaltekosten).

II. Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen

§ 3 Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen bemisst sich nach der Leistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers.
 - a. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Nenndurchflussleistung (Q_n), ist die monatliche Grundgebühr nach der Nennleistung zu ermitteln.
 - b. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Dauerdurchflussleistung (Q_3), ist die monatliche Grundgebühr nach der Dauerdurchflussleistung zu ermitteln.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so bemisst sich die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler. Entspricht die Summe der Leistungen der Wasserzähler nicht einer Größenklasse nach Abs. 4 bzw. Abs. 5, wird auf die nächst kleinere Größenklasse abgerundet.
- (3) Bei Grundstücken, auf denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird die Grundgebühr nach derjenigen Leistung des Wasserzählers berechnet, der zuletzt auf dem Grundstück installiert war. Lässt sich für solche Grundstücke die Leistung des zuletzt installierten Wasserzählers nicht ermitteln, wird eine Leistung von $Q_3 = 4$ zugrunde gelegt, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an bzw. fließt im Falle eines Gebäudeleerstandes nach der möglichen Nutzung an, dass der Einbau eines größeren Wasserzählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Gebührensätze nach Abs. 4 bzw. 5 für die erforderliche Leistung eines Wasserzählers.
- (4) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt je Monat bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers

Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	24,45
Q 3 = 4	24,45
Qn 6	58,68
Q 3 = 10	61,13
Qn 10	97,80
Q 3 = 16	97,80
Qn 15	146,70
Q 3 = 25	152,81
Qn 25	244,50
Q 3 = 40	244,50
Qn 40	391,20
Q 3 = 63	385,09
Qn 60	586,80
Q 3 = 100	611,25
Qn 150	1.467,00
Q 3 = 160	978,00
Qn 250	2.445,00
Q 3 = 250	1.528,13
Qn 400	3.912,00
Q 3 = 400	2.445,00

- (5) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt je Monat bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers

Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	20,00
Q 3 = 4	20,00
Qn 6	48,00
Q 3 = 10	50,00
Qn 10	80,00
Q 3 = 16	80,00
Qn 15	120,00
Q 3 = 25	125,00
Qn 25	200,00
Q 3 = 40	200,00
Qn 40	320,00
Q 3 = 63	315,00
Qn 60	480,00
Q 3 = 100	500,00
Qn 150	1.200,00
Q 3 = 160	800,00
Qn 250	2.000,00
Q 3 = 250	1.250,00
Qn 400	3.200,00
Q 3 = 400	2.000,00

- (6) Entsteht oder endet die Grundgebührenpflicht nach § 5 im laufenden Kalenderjahr, wird die Grundgebühr entsprechend den Gebührensätzen in Abs. 4 oder 5 nach Tagen anteilig berechnet.

§ 4

Mengengebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen berechnet sich nach der Schmutzwassermenge, die im Erhebungszeitraum in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
- a. die dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß Abs. 5 Satz 1,
 - b. die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß Abs. 5 Satz 1 (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen, als Brauchwasser verwendetes Niederschlagswasser oder rechtswidrig in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitetes Niederschlags-, Drainage-, Grund- oder Quellwasser),
 - c. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Schmutzwassermengeneinrichtung.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für das abgelaufene Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Zweckverband oder die von ihm Beauftragten diese nicht selbst abliest. Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. sind durch einen Wasserzähler bzw. eine Schmutzwassermengeneinrichtung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wasserzähler bzw. die Schmutzwassermengeneinrichtung muss den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und vom Zweckverband verplombt werden. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen im begründeten Einzelfall verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. prüfbare Unterlagen verlangen.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengeneinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangte Schmutzwassermenge vom Zweckverband insbesondere unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers bzw. der Schmutzwassermengenmesseinrichtung nicht ermöglicht wird. Geschätzt wird die angefallene Schmutzwassermenge auch im Falle des Abs. 2 Buchst. b., wenn kein Wasserzähler zur Messung der gewonnenen bzw. sonst zugeführten Wassermenge vorhanden ist.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres beim Zweckverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Kann der Nachweis für Wassermengen nach Satz 1 nicht durch technische Messeinrichtungen geführt werden, ist der Gebührenpflichtige zu einer anderweitigen Nachweisführung berechtigt.
- (6) Der Zweckverband kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (7) Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gelten die folgenden Mengengebühren:
 - a. Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gezahlt wurde, 5,96 €/m³.
 - b. Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gezahlt wurde, 5,05 €/m³.
- (8) Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gelten die folgenden Mengengebühren:
 - a. Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gezahlt wurde, 6,74 €/m³.
 - b. Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gezahlt wurde, 5,26 €/m³.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht bei Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen, sobald das Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage (unmittelbar oder mittelbar über ein anderes Grundstück) angeschlossen ist; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht,

sobald der zentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

- (2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet für die Grundgebühr mit der Beseitigung des Hausanschlusses an die zentrale Schmutzwasseranlage; für die Mengengebühr endet die Gebührenpflicht, sobald der zentralen Schmutzwasseranlage kein Schmutzwasser mehr zugeführt wird.

III. Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlagen

§ 6

Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. und d. genannten dezentralen Schmutzwasseranlagen bemisst sich nach der Leistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers.
- a. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Nenndurchflussleistung (Q_n), ist die monatliche Grundgebühr nach der Nennleistung zu ermitteln.
 - b. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Dauerdurchflussleistung (Q_3), ist die monatliche Grundgebühr nach der Dauerdurchflussleistung zu ermitteln.

Für die Schlammensorgung aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband keine Grundgebühr.

- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Entspricht die Summe der Leistungen der Wasserzähler nicht einer Größenklasse nach Abs. 4 bzw. Abs. 5, wird auf die nächst kleinere Größenklasse abgerundet.
- (3) Bei Grundstücken, auf denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird die Grundgebühr nach derjenigen—Leistung des Wasserzählers berechnet, der zuletzt auf dem Grundstück installiert war. Lässt sich für solche Grundstücke die Leistung des zuletzt installierten Wasserzählers nicht ermitteln, wird eine Leistung von $Q_3 = 4$ zugrunde gelegt, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an bzw. fiele im Falle eines Gebäudeleerstandes nach der möglichen Nutzung an, dass der Einbau eines größeren Wasserzählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Gebührensätze nach Abs. 4 bis 5 für die erforderliche Leistung eines Wasserzählers.
- (4) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt je Monat bei einer abflusslosen Sammelgrube und bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers

 Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss	 Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	5,25
Q 3 = 4	5,25
Qn 6	12,60
Q 3 = 10	13,13
Qn 10	21,00
Q 3 = 16	21,00
Qn 15	31,50
Q 3 = 25	32,81
Qn 25	52,50
Q 3 = 40	52,50
Qn 40	84,00
Q 3 = 63	82,69
Qn 60	126,00
Q 3 = 100	131,25
Qn 150	315,00
Q 3 = 160	210,00
Qn 250	525,00
Q 3 = 250	328,13
Qn 400	840,00
Q 3 = 400	525,00

- (5) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt je Monat bei einer abflusslosen Sammelgrube und bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers

 Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss	 Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	4,98
Q 3 = 4	4,98
Qn 6	11,95
Q 3 = 10	12,45
Qn 10	19,92
Q 3 = 16	19,92
Qn 15	29,88
Q 3 = 25	31,13
Qn 25	49,80
Q 3 = 40	49,80
Qn 40	79,68
Q 3 = 63	78,44
Qn 60	119,52
Q 3 = 100	124,50
Qn 150	298,80
Q 3 = 160	199,20
Qn 250	498,00
Q 3 = 250	311,25
Qn 400	796,80
Q 3 = 400	498,00

- (6) Entsteht oder endet die Grundgebührenpflicht nach § 10 im laufenden Kalenderjahr, wird die Grundgebühr entsprechend den Gebührensätzen in Abs. 4 bis 5 nach Tagen anteilig berechnet.

§ 7

Gebührenmaßstab für die mengenbezogene Entsorgung bei Kleinkläranlagen

Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. und d. genannten dezentralen Schmutzwasseranlagen berechnet sich bei Kleinkläranlagen nach dem Rauminhalt des nicht separierten Klärschlammes, der vom Zweckverband oder von einem Beauftragten des Zweckverbandes abgenommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist ein halber Kubikmeter ($\frac{1}{2}$ m³).

§ 8

Gebührenmaßstab für die mengenbezogene Entsorgung bei abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. und d. genannten dezentralen Schmutzwasseranlagen berechnet sich bei abflusslosen Sammelgruben nach der Schmutzwassermenge, die im Erhebungszeitraum in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten
- a. die dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1,
 - b. die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen, als Brauchwasser verwendetes Niederschlagswasser oder rechtswidrig in die dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitetes Niederschlags-, Drainage-, Grund- oder Quellwasser) abzüglich der Menge gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1,
 - c. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Schmutzwassermengenmessenrichtung.
- (3) § 4 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend. Ergänzend zu § 4 Abs. 4 kann die als in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt geltende Menge vom Zweckverband geschätzt werden, wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler nicht den tatsächlichen und schmutzwasserrelevanten Verbrauch angibt. Konkrete Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn die anhand der Entsorgungsnachweise des vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte tatsächlich abgefuhrte Menge die Menge nach § 8 Abs. 2 übersteigt. In diesem Fall kann abweichend von § 8 Abs. 2 diese tatsächlich abgefuhrte und durch Entsorgungsnachweise des vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge zum Maßstab der Schätzung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gemacht werden.

§ 9
**Gebührensätze für die mengenbezogene Entsorgung
bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen**

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt:
 - a. für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
14,32 € je m³ der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge,
 - b. für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe 37,45 € je ½ m³ der nach § 7 ermittelten Menge.
- (2) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt:
 - a. für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
6,69 € je m³ der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge,
 - b. für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe 55,97 € je ½ m³ der nach § 7 ermittelten Menge.
- (3) In den nach Abs. 1 und 2 genannten Mengengebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 20 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so erhöht sich für jeden weiteren Meter Schlauchlänge die Gebühr um 2,24 €.

§ 10
**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
bei Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlagen**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. c. und d. genannten dezentralen Schmutzwasseranlagen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser in die abflusslose Sammelgrube eingeleitet wird; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald der Zweckverband zur Entsorgung das Schmutzwasser aus der abflusslosen Sammelgrube oder den nicht separierten Klärschlamm aus der Kleinkläranlage entnimmt.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. c. und d. genannten dezentralen Schmutzwasseranlagen, sobald die abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen wird; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet, sobald der öffentlichen Einrichtung kein Schmutzwasser oder Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mehr zugeführt wird.

III. Bestimmungen zur Erhebung der Schmutzwassergebühr für die zentralen und die dezentralen Schmutzwasseranlagen

§ 11 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Schmutzwasseranlagen Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 12 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht gemäß § 5 bzw. § 10 endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenpflichtigen übergegangen ist. Nach Entstehen wird die Gebührenschuld durch Gebührenbescheid des Zweckverbandes festgesetzt.
- (3) Die Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Crinitz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau erhebt der

Zweckverband angemessene Vorauszahlungen. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in der im Gebührenbescheid genannten Höhe, die einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

- (5) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Crinitz erhebt der Zweckverband angemessene Vorauszahlungen. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie werden in der im Gebührenbescheid genannten Höhe jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.
- (6) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung neben der Leistung des auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzählers diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, welche der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen; diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14

Datenverarbeitung, sprachliche Gleichstellung

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 15 Mandat der DNWAB

Der Zweckverband hat die Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen mit der Durchführung des Abgabeverfahrens (§ 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) unter dem Namen des Zweckverbandes für Abgaben nach dieser Satzung nach Maßgabe von § 12 e) Abs. 2 KAG beauftragt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
 - a. als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 - aa. dem Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - ab. den Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
und dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen zu erlangen,
 - b. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig keine Messevorrichtung installiert,
 - c. entgegen § 13 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt
 - d. entgegen § 13 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - e. entgegen § 13 Satz 3 vorsätzlich oder fahrlässig dem Zweckverband das Vorhandensein, die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - f. entgegen § 13 Satz 4 vorsätzlich nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. a. können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. b. bis f. mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstandsvorsteher.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Die Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 10.12.2014 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen am 09.12.2015, tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, den 14.12.2016

gez. Ladewig
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Siegel

Bekanntmachung
Beschlüsse der 8. Sitzung der Verbandsversammlung des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 13. Dezember
2016

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss über den Jahresabschluss des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zum 31.12.2015 (Beschluss-Nr. VV 027/16)

1. Der Jahresabschluss des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zum 31. Dezember 2015 wird bestätigt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 280.512,25 € und der Gewinn-/Verlustvortrag in Höhe von 348.724,72 € ist wie folgt zu verwenden:

- Einstellung in Gewinnrücklage	
Gewinn hoheitlicher Bereich (kalkulatorische Zinsen)	375.000,00 €
- Saldierung mit Gewinnvortrag Hoheitsbereich	
Verlust hoheitlicher Bereich	153.443,68 €
- Ausschüttung an den hoheitlichen Bereich und Einstellung in die Gewinnrücklage	
Gewinn Betriebe gewerblicher Art (brutto) DL und PVD	26.942,94 €
- Saldierung mit Verlustvortrag Betrieb gewerblicher Art PPK	
Gewinn Betrieb gewerblicher Art PPK	27.263,15 €
- Einstellung in Investitionsrücklage	
verbleibender Gewinn Betrieb gewerblicher Art PPK	4.749,84 €
- Vortrag verbleibender Gewinnvortrag Hoheitsbereich	222.544,19 €

Hinweis: Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 09. bis 17. Januar 2017 aus.

2. Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2015 (VV 028/16)

Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2015 erteilt.

3. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2017 (Beschluss-Nr. VV 029/16)

Der Wirtschaftsplan 2017 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) mit seinen Bestandteilen

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Investitionsplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen
- Sicherheiten und Gewährleistungen

wird festgesetzt.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2017 bis 2020 wird bestätigt.

Hinweis: Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 09. bis 17. Januar 2017 aus.

4. Beschluss der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallentsorgungssatzung – (VV 030/16)

Die in der Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – vom 06.12.2012 wird beschlossen.

5. Beschluss über die Abfallgebühren 2017 (VV 031/16)

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – wird in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt.

6. Beschluss der Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV (VV 032/16)

Die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird beschlossen.

7. Beschluss der 1. Änderung zur Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV (VV 033/16)

Die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird beschlossen.

8. Abberufung und Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) als Stellvertreter/in in der Gesellschafterversammlung der REST Regionale Entsorgungsservice und Transport GmbH (VV 034/16)

1. Herr Holger Lademann wird als Stellvertreter von Herrn Detlev von der Heide in der Gesellschafterversammlung der REST Regionale Entsorgungsservice und Transport GmbH abberufen.
2. Frau Dr. Silke Neuling wird als Stellvertreter/in von Herrn Detlev von der Heide in der Gesellschafterversammlung der REST Regionale Entsorgungsservice und Transport GmbH bestellt.

9. Abberufung und Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) als Stellvertreter/in in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) (VV 035/16)

1. Herr Holger Lademann wird als Stellvertreter von Herrn Dr. Manfred Fechner in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) abberufen.

2. Frau Dr. Silke Neuling wird als Stellvertreter/in von Herrn Dr. Manfred Fechner in der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
bestellt.

**10. Beschluss zur Ausübung des Optionsrechts zur weiteren Anwendung des § 2
Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung gemäß § 27 Abs. 22 UStG für
sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen (VV 036/16)**

Eine Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) zur weiteren
Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche
nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen ist fristgerecht
bis zum 31.12.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt Luckenwalde abzugeben.

Ludwigsfelde, den 14.12.2016

Pätzold
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 13.12.2016 folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 beschlossen:

I.

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden die Punkte „8. Solarmodule“ und „9. Nachspeicherheizgeräte und -öfen“ eingefügt.
2. § 6 Abs. 2 Punkt 8. wird § 6 Abs. 2 Punkt 10.; § 6 Abs. 2 Punkt 9. wird § 6 Abs. 2 Punkt 11. und § 6 Abs. 2 Punkt 10. wird § 6 Abs. 2 Punkt 12.
3. § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller spätestens 5 Werktage vorher bekannt gegeben. Der Sperrmüll wird innerhalb von 4 Wochen nach Abholanmeldung abgeholt.“
4. § 8 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Antragstellung ist die abzuholende Menge anzugeben.“
5. § 8 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9)

Zum Sperrmüll gehören weiterhin nicht Abfälle i. S. v. von § 7 (Papier und Pappe), § 9 (Elektro- und Elektronikaltgeräte), § 10 (schadstoffhaltige Abfälle), § 11 (Altmetalle), § 4 Abs. 3 (kompostierbare Abfälle), § 12 (Grünabfälle) und § 13 (Alttextilien).“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1)

Zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung gehören:

1. Großgeräte:

- a) Haushaltskältegeräte (Kühlgeräte bis zu einem Nutzvolumen von 500 l, Gefriergeräte bis zu einem Nutzvolumen von 500 l, Kühl-/Gefrierkombinationen bis zu einem Nutzvolumen von 500 l);
- b) Haushaltsgroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, Ölradiatoren, Mikrowellengeräte und Klimageräte);
- c) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (PCs, Bildschirme, Drucker, Tischkopiergeräte, Bildschirm- und Fernsehgeräte);
- d) Elektrisch betriebene Rasenmäher, Bodenstaubsauger;
- e) Solarmodule
- f) Nachtspeicherheizgeräte und -öfen

2. Kleingeräte:

- a) Haushaltsgeräte (z. B. elektrische Ventilatoren, elektrische Kochplatten, elektrische Heizplatten);
- b) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. PC-Mäuse, Tastaturen, Laptops, Notebooks, elektronische Notizbücher, elektrische und elektronische Schreibmaschinen, Taschen- und Tischrechner, Faxgeräte, Telefone, schnurlose Telefone, Mobiltelefone, Anrufbeantworter, Videokameras, Videorekorder, HiFi-Anlagen, Audio-Verstärker, Musikinstrumente, Radiogeräte);
- c) Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Beleuchtungskörper:
 - Haushaltskleingeräte (z. B. Teppichkehrmaschinen, Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder sonstigen Bearbeitung von Textilien, Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder sonstiger Pflege von Kleidung, Toaster, Fritteusen, Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen, elektrische Messer, Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege, Wecker, Armbanduhren, Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit, Waagen);
 - elektrische und elektronische Werkzeuge (Bohrmaschinen, Sägen und andere elektrische und elektronische Werkzeuge) und sonstige elektrische Gartengeräte;
 - Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte (z. B. elektrische Eisenbahnen, Videospielkonsolen, Videospiele, Fahrrad-, Tauch-, Lauf- und Rudercomputer, Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen (Heimtrainer));
 - medizinische Produkte aus Haushalten (z. B. Blutdruckmessgeräte u. ä.);
 - Beleuchtungskörper aus Haushalten (mit Trafo oder Dimmer);
 - Überwachungs- und Kontrollinstrumente aus Haushalten (z. B. Rauchmelder, Heizregler, Thermostate);

sofern sie zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen bzw. sofern mit ihnen solche Ströme und

Felder gemessen und übertragen werden. Die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

Nicht dazu gehören:

- Sperrmüll i. S. v. § 8,
- Altmetalle i. S. v. § 11,
- Beleuchtungskörper aus Haushalten ohne Trafo oder Dimmer (Wohnzimmerleuchten, Schreibtischleuchten, Weihnachtslichterketten), Glühlampen und Halogenlampen,
- ortsfeste und industrielle Großwerkzeuge/-geräte (z. B. Industrieroboter, stationäre Waagen, stationäre Bohrmaschinen, Kühltheken),
- implantierte und infektiöse Medizinprodukte.

(2)

Sofern Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht einem Vertreiber oder einem Rücknahmesystem der Hersteller gemäß § 12 ElektroG zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von dem Verband angebotenen Sammelsysteme zu benutzen. Für die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten stellt der Verband ein Holsystem nach Maßgabe von Abs. 3 und 4 und Annahmestellen nach Abs. 6 zur Verfügung. Es ist nicht gestattet, die vom Verband zugelassenen Restabfallbehälter für die Entsorgung zu nutzen.

(3)

Jeder Besitzer von in Abs. 1 Nr. 1 a) - d) genannten Abfällen aus privaten Haushalten hat das Recht, diese in haushaltsüblichen Mengen auf Abruf entsorgen zu lassen. Eine Abholung von Kleingeräten nach Abs. 1 Nr. 2 erfolgt nur, wenn gleichzeitig die Abholung eines oder mehrerer der in Abs. 1 Nr. 1 a) - d) bestimmten Großgeräte beantragt ist.

(4)

Das Abholen der Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. v. Abs. 3 hat der Abfallbesitzer unter Angabe von Art, Größe und Menge der Geräte durch Abrufkarten, online oder telefonisch beim Verband zu beantragen. Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller mindestens 5 Werktage vor dem Abholtermin bekannt gegeben. Das Elektro- und Elektronikaltgerät wird innerhalb von 4 Wochen nach Abholanmeldung abgeholt. § 8 Abs. 4 und Abs. 10 findet entsprechende Anwendung.

(5)

Elektro- und Elektronikaltgeräte nach Abs. 1, die nicht der Abholung auf Abruf i. S. v. Abs. 3 und Abs. 4 unterliegen, aber gleichwohl bereit gestellt werden, kann der Verband bzw. dessen Beauftragter am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen und an den Annahmestellen des Verbandes gemäß Abs. 6 anzuliefern oder über Rücknahmesysteme der Hersteller oder Vertreiber zu entsorgen.

(6)

Alle in Abs. 1 Nr. 1 a) - e) genannten Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten aus dem Verbandsgebiet können auch kostenlos an den Annahmestellen des Verbandes abgegeben werden.

Für Nachtspeicherheizgeräte und -öfen gemäß Abs. 1 Nr. 1 f) ist die kostenlose Annahme nur möglich, wenn diese ordnungsgemäß durch Fachpersonal verpackt wurden und unbeschädigt angeliefert werden.

Standorte und Öffnungszeiten der Annahmestellen werden gemäß § 27 dieser Satzung bekannt gemacht. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen gemäß Abs. 1 Nr. 1 a) bis e) sind Anlieferungsart und -zeitpunkt vor der Anlieferung mit dem Verband abzustimmen. Anlieferungen von Geräten gemäß Abs. 1 Nr. 1 f) sind generell mit dem Verband abzustimmen. Kleingeräte mit einer Größe von maximal 30 x 30 x 30

cm können außerdem in haushaltsüblicher Menge kostenlos am Schadstoffmobil abgegeben werden.

(7)

Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für entsprechende Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten in haushaltsüblicher Art und Menge.

Altgeräte aus privaten Haushalten, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern angeliefert werden, gelten als Altgeräte aus privaten Haushalten des Gebietes in dem der Gewerbetreibende oder Vertreter seine Niederlassung hat.“

7. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2)

Das Abholen der Altmetalle hat der Abfallbesitzer unter Angabe von Art und Menge der Altmetalle durch Abrufkarten, online oder telefonisch beim Verband zu beantragen. Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller mindestens 5 Tage vor dem Abholtermin bekannt gegeben. Die Altmetalle werden innerhalb von 4 Wochen nach Abholanmeldung abgeholt. § 8 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.“

8. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Laubsack- und Bündelsammlung erfolgt im Zeitraum März bis Dezember eines jeden Kalenderjahres.“

9. § 12 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anschlusspflichtige muss die Laubsäcke, Bündel und Weihnachtsbäume zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bis spätestens 06:00 Uhr am Entsorgungstag bereitstellen.“

10. Die Überschrift des 3. Abschnittes erhält folgende Fassung:

„Entsorgung der Restabfälle“

11. In § 16 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen. Bei Erstaufstellung bzw. bei Abzug während des Kalenderjahres ist jeder Abfallbehälter mindestens einmal je volle drei Kalendermonate zur Entleerung bereitzustellen (Pflichtentleerungen).“

12. § 18 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder ist die Benutzung einer Verkehrsanlage aus anderen Gründen ständig oder vorübergehend mit Entsorgungsfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und der Beförderung beauftragten Bediensteten des Verbandes oder dritter Personen möglich, sind die jeweiligen Behälter an einer mit Entsorgungsfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage, die vom Verband bekannt gegeben wird, zur Entleerung bereitzustellen.“

13. § 26 Abs. 1 Punkt 1. erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 5 Abs. 5 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende, der Überlassungspflicht unterliegende Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen der Abfallentsorgung des Verbandes nicht überlässt;“

14. § 26 Abs. 1 Punkt 11. erhält folgende Fassung:

„11. entgegen § 16 Abs. 1 bis 5 als Anschlusspflichtiger keinen Behälter bzw. ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;“

15. Im Anhang I: Liste der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 10 dieser Satzung erhält folgende Fassung:

Gruppenbezeichnung	AVV-Schlüssel	Recyclinghöfe	Schadstoffmobil	
		entgeltfreie Menge in kg	maximale Gebindegröße in kg bzw. l	maximale Menge je Anlieferung in kg bzw. l
1. Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 11* 08 01 12 08 04 09* 20 01 27* 20 01 28	20	20	60
2. Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30	10	5	10
3. Frostschutzmittel	16 01 14* 16 01 15	10	5	10
4. Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10	10	10
5. Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5	1	5
6. Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5	1	5
7. Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10	1	10
8. Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03* 09 01 04* 20 01 17*	20	5	20
9. Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04* 20 01 21*	5	1	5
10. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08* 20 01 19*	10	5	10
11. Altmedikamente	20 01 31* 20 01 32	10	1	10
12. spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenen, festen Behältnissen)	18 01 01	keine	0	0
13. Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5	1	5
14. Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21*	unbegrenzt	-	20 Stück
15. Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	-	2 Stück
16. Stab- und Flachbatterien	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	-	50 Stück
17. Quecksilberknopfzelle	16 06 03*	unbegrenzt	-	50 Stück

18. <i>Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit</i>	15 02 02* 16 01 13*	10	5	10
19. <i>Ölfilter</i>	16 01 07*	1	-	5 Stück
20. <i>Fette, Wachse</i>	20 01 25 20 01 26*	2	1	2
21. <i>gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen</i>	16 05 04* 16 05 05	5	-	2 Stück
22. <i>teerhaltige Bitumenabfälle</i>	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20	20	20
23. <i>Ni-Cd-Akkumulatoren</i>	16 06 02*	10	10	10
24. <i>mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen</i>	15 01 10*	5	5	10
25. <i>mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen</i>	15 01 10*	2	-	25 Stück
26. <i>Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten</i>	16 02 09*	10	10	10
27. <i>Brenn- und Treibstoffe</i>	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	keine	5	5
28. <i>zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen</i>	20 01 35* 20 01 23*	keine	0	0

* Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ludwigsfelde, 13.12.2016

Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 13.12.2016 die vorstehende 2. Änderungssatzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – beschlossen.

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 14.12.2016

Pätzold
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

**Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
vom 13.12.2016**

gültig ab dem 01.01.2017

**§ 1
Entgeltgegenstand**

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

**§ 2
Entgeltpflichtige**

(1)
Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet.

(2)
Freimengen für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle gelten nur für Abfallerzeuger aus dem Verbandsgebiet.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

(1)
Grundlage der Entgeltberechnung gewerblicher Anlieferungen und privater Abfallanlieferungen über einem Kubikmeter Anliefervolumen bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung. Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges. Die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte erfolgen durch das Personal der Recyclinghöfe.

(2)
Private Abfallanlieferungen bis zu einem Kubikmeter Anliefervolumen werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte sowie Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Fliesen, Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe oder Störstoffe enthalten. Diese werden gemäß § 3 Abs. 1 abgerechnet.

(3)
Abfallanlieferungen, die nach der Verwiegung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

(4)
Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

(5)
Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(6)
Grundlage für die Entgeltermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

§ 4 Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer auf den Recyclinghöfen sind (Fremdverwiegen), ist ein Entgelt zu erheben.

§ 5 Anlieferungsmengen

(1)
Abfallanlieferungen mit einem Anliefervolumen über 10 m³ pro Einzelanlieferung sind nicht zulässig. Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.
Zusätzlich gilt für die Anlieferung von geschäumten Polystyrol-Abfällen eine tägliche Maximalmenge von 3 m³ je Anlieferer.

(2)
Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist nur bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr zulässig.
Zusätzlich gilt für die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der Schadstoffannahmestelle eine max. Einzelbindegröße bis 40 kg.

(3)
Beabsichtigte Anlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Anliefervolumen über 0,5 m³ pro Einzelanlieferung sind vor Anlieferung mit dem Recyclinghof abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

§ 6 Fälligkeit

(1)
Die Entgelte sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen und bei der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegen gemäß § 4) bar zu entrichten.

(2)
Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1)

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2)

Mit Wirkung vom 01.01.2017 tritt die Entgeltordnung vom 03.12.2015 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 13.12.2016

Pätzold
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Entgelte für verwogene Abfälle

Für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Entgelte:

Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel ^{*1}	Entgelt (€/t)
Bauabfälle		
Bauschutt		
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen ^{*2} , mit einer Kantenlänge bis 30 cm	17 01 07 - 1	30,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen ^{*2}	17 05 04 - 1	
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen ^{*2} oder einer Kantenlänge von größer 30 cm	17 01 07 - 2	50,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen ^{*2}	17 05 04 - 2	
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten [*]	17 01 06*	178,00
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten [*]	17 05 03*	
Holzabfälle		
Bau- und Abbruchholz [*]	17 02 04*- 1	50,00
Altholzfenster [*]	17 02 04*- 2	
Holz aus Sperrmüll, Altholz ohne gefährliche Stoffe	20 01 38	
Sonstige Bauabfälle		
Bitumengemische	17 03 02	115,00
Kohlenteer und teerhaltige Produkte [*]	17 03 03*	284,00
Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält [*] - Mineralwolle	17 06 03* - 1	241,00
Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält - Mineralwolle	17 06 04 - 1	
asbesthaltige Baustoffe [*]	17 06 05*	166,00
Baustoffe auf Gipsbasis, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	17 08 02	59,00
gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04 - 1	115,00
Abfälle aus Behandlungsanlagen		
Sieb- und Rechenrückstände	19 08 01	115,00
Sandfangrückstände	19 08 02	
Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	19 08 05	
andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	20 02 03	
Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle		
Papierabfälle, verunreinigt oder durchnässt	20 01 01	115,00
Kunststoffabfälle	20 01 39	115,00
Glasabfälle	20 01 02	115,00

Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*¹	Entgelt (€/t)
Textilabfälle	20 01 11	115,00
Sperrmüll	20 03 07	100,00
Siedlungsmischabfälle	20 03 01 - 1	115,00
sonstige gemischte Gewerbeabfälle	20 03 01 - 2	
Marktabfälle	20 03 02	
Straßenreinigungsabfälle	20 03 03	

2. Mindestentgelte

Das Mindestentgelt für gewerbliche Anlieferungen (verwogen oder nicht verwogen) beträgt 12,00 €.

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (nicht verwogen) beträgt 3,00 €.

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (verwogen) beträgt 12,00 €.

Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

3. Regelungen für private Kleinanlieferungen

Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Entgelte für private Anlieferungen

a) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,25 m³ 3,00 €

b) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,50 m³ 6,00 €

c) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,75 m³ 9,00 €

d) mit einem Gesamtvolumen bis zu 1,00 m³ 12,00 €.

Bei mehr als 1 m³ Gesamtvolumen wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen.

Dies gilt nicht für Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Kohlentee- und teerhaltige Produkte, geschäumtes Polystyrol mit gefährlichen Stoffen sowie Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe oder Störstoffe enthalten sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

4. Regelung für verwogene Anlieferungen

Abfallanlieferungen, die nach der Verwiegung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Das Entgelt beträgt pro Kubikmeter 12,00 €.

Dies gilt nicht für Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Kohlentee- und teerhaltige Produkte, geschäumtes Polystyrol mit gefährlichen Stoffen sowie Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe oder Störstoffe enthalten sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

5. Regelung für Grünabfälle

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Das Entgelt für Grünabfälle beträgt pro Kubikmeter 6,00 €.

6. Regelungen für Asbestzementabfälle, Kohlenteer und teerhaltige Produkte und Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

Die o. g. Abfälle werden gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verworfen. Abfallanlieferungen, die nach der Verwiegung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Liter abgerechnet.

Das Entgelt für Asbestzementplatten aus privaten Anlieferungen beträgt pro m² 3,00 €.

Das Entgelt für Asbestzementabfälle, Kohlenteer und teerhaltige Produkte und Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten beträgt:

a) bis zu 25 l	6,00 €
b) bis zu 50 l	12,00 €
c) bis zu 75 l	18,00 €
d) bis zu 100 l	24,00 €.

Das Entgelt für Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Störstoffen oder einer Kantenlänge über 30 cm beträgt:

a) bis zu 25 l	3,00 €
b) bis zu 50 l	6,00 €
c) bis zu 75 l	9,00 €
d) bis zu 100 l	12,00 €.

7. Regelung für geschäumtes Polystyrol mit gefährlichen Stoffen

Das Entgelt für anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält* (geschäumtes Polystyrol – **Styropor® weiß ohne und mit geringen Anhaftungen**^{*3}), beträgt:

a) bis zu 0,25 m ³	35,00 €
b) bis zu 0,50 m ³	70,00 €
c) bis zu 0,75 m ³	105,00 €
d) bis zu 1,00 m ³	140,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 3 m³.

Das Entgelt für anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält* (geschäumtes Polystyrol – **Styropor® weiß mit stärkeren Anhaftungen**^{*4} und **Styrodur® farbig ohne und mit geringen bis stärkeren Anhaftungen**^{*4}), beträgt:

a) bis zu 0,25 m ³	70,00 €
-------------------------------	---------

b) bis zu 0,50 m ³	140,00 €
c) bis zu 0,75 m ³	210,00 €
d) bis zu 1,00 m ³	280,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 3 m³.

8. Regelungen für Reifen

Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle werden folgende Entgelte erhoben:

1. Moped-Reifen	1,00 €/Stück
2. PKW-Reifen ohne Felge	1,50 €/Stück
3. PKW-Reifen mit Felge	2,55 €/Stück
4. LKW-Reifen ohne Felge	7,65 €/Stück
5. LKW-Reifen mit Felge	11,85 €/Stück
6. Traktor-Reifen ohne Felge	31,00 €/Stück
7. Traktor-Reifen mit Felge	39,30 €/Stück.

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten Abrufkarte werden maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen unentgeltlich entgegengenommen.

9. Regelungen für die Schadstoffannahmestelle

Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle an der Schadstoffannahmestelle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Entgelte erhoben:

Nr.	Gruppenbezeichnung	Abfall-Schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
1	Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 12 08 04 09* 08 01 11* 20 01 27* 20 01 28	20	0,79
2	Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30	10	0,79
3	Frostschutzmittel	16 01 14* 16 01 15	10	0,79
4	Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10	0,55
5	Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5	1,08
6	Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5	1,08
7	Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10	1,08

8	Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03* 09 01 04* 20 01 17*	20	0,97
9	Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04* 20 01 21*	5	8,17
10	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08* 20 01 19*	10	2,99
Nr.	Gruppenbezeichnung	Abfall-Schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
11	Altmedikamente	20 01 31* 20 01 32	10	1,56
12	spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenem, festen Behältnis)	18 01 01	keine	1,56
13	Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5	2,99
14	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21*	unbegrenzt	0
15	Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	0
16	Stab- und Flachbatterien	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	0
17	Quecksilberknopfzelle	16 06 03*	unbegrenzt	0
18	Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02* 16 01 13*	10	0,89
19	Ölfilter	16 01 07*	1	0,89
20	Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2	0,68
21	Gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen	16 05 04* 16 05 05	5	1,92
22	teerhaltige Bitumenabfälle	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20	0,73
23	Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02*	10	0,73
24	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen	15 01 10*	5	1,92
25	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen	15 01 10*	2	1,92
26	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	10	2,39
27	Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	keine	0,64
28	zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen	20 01 35* 20 01 23*	keine	1,94

10. Fremdverwiegung

Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gemäß § 4) beträgt 5,00 €.

11. Kostenfreie Annahme

Bei **Selbstanlieferung von Sperrmüll** erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten Abrufkarte entgeltfrei, sofern die Anlieferung je Abrufkarte 3 m³ nicht überschreitet.

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abrufkarten nicht vorgelegt werden, wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. In diesem Falle wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verworfen.

Kostenfrei angenommen werden **getrennt gesammelte, d. h. sortenreine und in Verwertungsqualität angelieferte Abfälle** folgender Fraktionen:

- Papier, Pappe und Kartonagen (nicht verschmutzt),
- farblos-transparente Folien (nicht verschmutzt),
- Hohl- bzw. Behälterglas (Altglascontainer),
- Altmetalle,
- Altkleider (soweit wiederverwendbar),

Elektro- und Elektronikaltgeräte soweit diese in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) fallen (nicht zerlegt und nicht zerstört sowie ordnungsgemäß verpackt (Nachtspeicherheizgeräte und -öfen)).

* Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).

*¹ Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

*² Als Störstoffe gelten Verbunde von Beton, Ziegeln mit nicht mineralischen Stoffen (z. B. Ziegelmauerwerk mit Metall) sowie einzelne, in der Regel nicht mineralische Bestandteile aus z. B. Holz, Kunststoff, Folien, Dämmmaterial, Kabelresten, organischen Materialien, Gips.

*³ Als geringe Anhaftungen zählen z. B. bitumen- und teerhaltige Anstriche, Kleberreste.

*⁴ Als stärkere Anhaftungen zählen z. B. Gewebe und Gewebe mit Putzanhaftungen. Geschäumtes Polystyrol mit starken Anhaftungen (wie z. B. Fliesen, Metalle, Duschtassen) wird nicht angenommen.

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 13.12.2016 die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 14.12.2016

Pätzold
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

1. Änderung der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

I.

Die Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV vom 04.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Geschäumtes Polystyrol mit gefährlichen Inhaltsstoffen ist grundsätzlich von anderen Abfällen getrennt zu halten. Verbundmaterialien sind zu trennen, soweit dies mit einfachen technischen Mitteln möglich und verhältnismäßig ist.“

§ 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Abfälle aus geschäumtem Polystyrol werden unabhängig davon ob sie gefährliche Inhaltsstoffe enthalten oder nicht, nur bis zu einer Gesamtmenge von 3 m³ je Anlieferung angenommen.“

§ 3 Abs. 6 wird § 3 Abs. 8 und § 3 Abs. 7 wird § 3 Abs. 9.

In § 5 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„Vor Abgabe von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die Batterien oder Akkumulatoren enthalten, sind diese von den Besitzern soweit möglich aus den Geräten zu entfernen und dem Rücknahmesystem für Batterien zuzuführen. Dies gilt nicht, wenn die Entnahme der Batterien/Akkumulatoren bauartbedingt nicht vorgesehen ist.“

In § 5 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„Für Elektro- und Elektronikaltgeräte, die unvollständig oder zerlegt angeliefert werden sowie für Nachtspeicherheizgeräte mit gefährlichen Inhaltsstoffen die nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden erfolgt eine Annahme nur gegen Zahlung des entsprechenden Entgelts gemäß Entgeltordnung.“

II.

Diese Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ludwigsfelde, 13.12.2016

Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Versammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 13.12.2016 die vorstehende 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen.

Die vorstehende 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 14.12.2016

Pätzold
Verbandsvorsteher

Abfallgebührensatzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), i. V. m. §§ 3 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) , des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

i. V. m. den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), beschließt die Verbandsversammlung des KAEV in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV).

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Entsorgung von Abfällen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV).

§ 2

Die einzelnen Abfallgebühren und die davon umfassten Leistungen

(1)

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere

von Sperrmüll mit Ausnahme der Inanspruchnahme des Express-Service gemäß Abs. 2,

von Elektro- und Elektronikgeräten,

von schadstoffhaltigen Abfällen mittels Schadstoffmobil ,

von Haushaltsschrott in haushaltsüblichen Mengen,

von kommunalem Altpapier (hierzu zählen nicht Verpackungspapiere, die gem. der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung von einem Systembetreiber zu entsorgen sind) und

von Restabfall

werden Gebühren erhoben, die im Folgenden als Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung bezeichnet werden.

Die Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung umfassen insbesondere die Kosten für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle, Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie den Betrieb der Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen wie Behandlungsanlagen und Deponien einschließlich der Ertüchtigung, Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponien. Sie setzen sich aus einem Grund- und einem Abfuhrbetrag zusammen.

(2)

Die Inanspruchnahme des Express-Service für die Abholung von Sperrmüll nach § 10 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung des KAEV für 7 m³ Absetzcontainer, 11 – 38 m³ Abrollcontainer und 10 m³ Absetzcontainer sowie 5 m³, 10 m³ und 20 m³ Pressmüllcontainer wird mit der Gebühr für den Express-Service für Sperrmüll abgegolten. Sie setzt sich aus einem Aufwand des Entsorgers (zzgl. Expresszuschlag), dem Verwaltungsaufwand und der Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage für das jeweilige Behältervolumen zusammen. Pro Auftrag ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfahren werden gemäß Abs. 1 berechnet.

(3)

Für die Entsorgung der in Abs. 1 genannten Abfallarten aus anderen Herkunftsbereichen, z.B. aus Gewerbebetrieben, Handwerks- und Handelsbetrieben, Gaststätten, den Niederlassungen von freiberuflich Tätigen, Kirchen, Vereinshäusern und aus öffentlichen Verwaltungen wie z.B. Schulen und Schwimmbädern etc., die nach Art und Menge den in Abs. 1 genannten Abfällen aus Haushaltungen entsprechen und dem KAEV gem. § 17 KrWG Abs. 1 zu überlassen sind (im Folgenden als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bezeichnet) erhebt der KAEV die Abfallgebühren für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle. Sie setzen sich ebenfalls aus einem Grund- und einem Abfuhrbetrag zusammen. Ist für einen bestimmten Zeitraum ein vorübergehender Mehranfall von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zu verzeichnen, werden auf die Beantragung zusätzlicher Restabfallbehälter die Gebühren für diesen Zeitraum gemäß § 4 Abs. 7 berechnet.

(4)

Für die Entsorgung der in Abs. 1 genannten Abfallarten aus Kleingartenanlagen werden gesonderte Gebühren gemäß § 4 erhoben, die sich ebenfalls aus einem Grund- und einem Abfuhrbetrag zusammensetzen.

(5)

Der KAEV berechnet für die Entsorgung der in Abs. 1 genannten Abfälle von Erholungsgrundstücken ebenfalls eine gesonderte Gebühr. Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die privat und vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung bzw. in der Freizeit bzw. zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur Dauerwohnnutzung geeignet sind. Bei deren Berechnung wird berücksichtigt, dass die in Abs. 1 genannten Leistungen regelmäßig nur zeitweilig in der Regel in der Zeit von April bis September in Anspruch genommen werden. Die Gebühr berechtigt gleichzeitig zum kostenlosen Bezug von drei Abfallsäcken bzw. von drei Entleerungen von auf den Erholungsgrundstücken aufgestellten Restabfallbehältern bzw. von zur Abholung bereitgestellten Abfallsäcken. Werden die Gebührenbescheide bei den vom KAEV genannten Vertriebsstellen vorgelegt, erfolgt die Ausreichung der entsprechenden

Anzahl von Abfallsäcken. Für weitere Leerungen von Restabfallbehältern sind Abfuhrbeträge gleich denjenigen der Gebühr für die Hausmüllentsorgung zu entrichten, für den Erwerb weiterer Abfallsäcke jeweils Gebühren gemäß § 4 Abs. 6.

(6)

Für die Entsorgung vorübergehend zusätzlich anfallender Abfälle aus Haushaltungen, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen sowie für die Entsorgung von Grundstücken, die von Müllfahrzeugen aus technischen Gründen nicht angefahren werden können und deshalb im Abfallsack bereitgestellt werden (insbesondere bei der Abfuhr von Erholungs- und Kleingartengrundstücken), wird statt eines Abfuhrbetrages i.S.v. § 2 Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 4 eine Abfallgebühr für zugelassene Abfallsäcke erhoben.

Für den Fall der Entsorgung eines vorübergehenden, zusätzlichen Anfalls von Restabfällen aus privaten Haushaltungen insbesondere solchen in einer Menge, die zur Sammlung in Abfallsäcken ungeeignet sind und die Bereitstellung gesonderter Behälter erfordern (z.B. bei Haushaltsauflösungen), wird über die bereitgestellten Restabfallbehälter eine eigene Gebühr erhoben.

Sie setzt sich bei 7m³ Absetzcontainer, 11 – 38 m³ Abrollcontainer, 10 m³ Absetzcontainern sowie 5 m³, 10 m³ und 20 m³ Pressmüllcontainers aus dem Aufwand des Entsorgers und dem Verwaltungsaufwand zusammen. Pro Auftrag ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfahrten werden gemäß Abs. 1 berechnet.

Beim Express-Service sind enthalten Aufwand des Entsorgers (zzgl. Expresszuschlag), und Verwaltungsaufwand. Dabei wird der Leistungszeitraum auf 15 Tage begrenzt.

Pro Auftrag ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfahrten werden gemäß Abs. 1 berechnet.

Bei der Nutzung der Behältergrößen 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l sowie den Umleerbehältern 2.500 l und 4.500 l setzt sich die Gebühr aus dem Verwaltungsaufwand und Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage für das jeweilige Behältervolumen zusammen. Pro Auftrag ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfahrten werden gemäß Abs. 1 berechnet. Für diese Abfallbehälter wird keine Expressleistung angeboten.

(7)

Für die Entsorgung des vorübergehenden, zusätzlichen Anfalls von Restabfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung) aus vorübergehend gestellten Restabfallbehältern, z.B. anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonalen Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten etc. aus eigens beantragten Abfallbehältern gelten Satz 2 und 8 des Abs. 6 entsprechend.

(8)

Für die Entsorgung der mit Laubsäcken zur Abfuhr bereitgestellten, kompostierbaren Abfälle berechnet der KAEV eine Abfallgebühr für zugelassene Laubsäcke.

(9)

Für die Entsorgung des zur Abfuhr bereitgestellten Grünabfalls, der aufgrund seiner Beschaffenheit als Ast- und Strauchwerk nicht in Laubsäcke gefüllt, sondern zusammengebunden bereitgestellt wird, wird eine Gebühr für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerk erhoben.

(10)

Für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie die Abfallannahmestellen Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf (Abfallannahmestelle, Kompostieranlage) erhebt der KAEV Gebühren. Die Annahme von Sperrmüll aus Haushaltungen erfolgt kostenfrei, falls bei der Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen des KAEV eine gültige Abrufkarte des Verbandes vorgelegt wird.

(11)

Für die Bereitstellung, die Wartung und den Reparaturdienst von Restabfallbehältern zur Aufnahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen, Gewerben und Erholungsgrundstücken erhebt der Verband eine Behälternutzungsgebühr.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1)

Der Grundbetrag der Abfallgebühr für die Hausmüllentsorgung gemäß § 2 Abs. 1 bestimmt sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Maßgebend für die Berechnung des Grundbetrages ist die bei den Meldebehörden erfasste und dem KAEV gemäß § 17 der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden (MeldDÜV) mitgeteilte Personenzahl. Auf Antrag des Gebührenschuldners wird darüber hinaus eine Abweichung vom Datenbestand der Meldebehörden berücksichtigt, wenn er dies glaubhaft nachweist.

Der Abfuhrbetrag der Abfallgebühr für die Hausmüllentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und der Häufigkeit der Abfuhr.

Für jedes volle Quartal, in dem der Anschluss bestand, wird eine Mindestentleerung je Abfallbehälter und Kalenderjahr berechnet.

(2)

Die Gebühr für den Express-Service bei der Entsorgung von Sperrmüll gem. § 2 Abs. 2 bestimmt sich nach der Anzahl der Aufträge. Die Behälternutzungsgebühr wird pro Tag für maximal 15 Tage und bereitgestelltem Behälter berechnet. Der Tag der Gestellung und der Tag der Abholung des Behälters werden nicht in Ansatz gebracht.

(3)

Der Grundbetrag für die Gebühr der Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle bestimmt sich nach Anzahl und Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter.

Der Abfuhrbetrag der Gebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle wird wie derjenige in Abs. 1 Sätze 4 und 5 errechnet.

(4)

Für die Bemessung des Grund- und des Abfuhrbetrages bei der Gebühr für die Entsorgung von Kleingartenanlagen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5)

Die in § 2 Abs. 5 Satz 1 bis 4 genannte Gebühr für die Entsorgung von Abfällen von Erholungsgrundstücken wird je Grundstück erhoben. Abfuhrbeträge für eine mehr als drei Mal jährlich erfolgende Entsorgung von Erholungsgrundstücken werden bei der Verwendung von Restabfallbehältern wie die Abfuhrbeträge gemäß Abs. 1, bei der Verwendung von Abfallsäcken gemäß Abs. 6 erhoben.

(6)

Die Abfallgebühr für zugelassene Abfallsäcke bestimmt sich nach der Anzahl der entsorgten Abfallsäcke.

Die Gebühr für die Entsorgung eines vorübergehenden, zusätzlichen Abfallanfalls aus Haushaltungen bestimmt sich bei einer Nutzung der Behälter nach Anzahl und Größe der zusätzlich gestellten Restabfallbehälter.

Sie setzt sich bei 7 m³, Absetzcontainer 11 – 38 m³ Abrollcontainer und 10 m³ Absetzcontainern sowie 5 m³, 10 m³ und 20 m³ Pressmüllcontainern aus dem Aufwand des Entsorgers, der Behälternutzungsgebühr und dem Verwaltungsaufwand zusammen. Pro Auftrag ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfuhrungen werden gemäß Abs. 1 berechnet.

Beim Express-Service sind enthalten Aufwand des Entsorgers (zzgl. Expresszuschlag), Behälternutzungsgebühr und Verwaltungsaufwand. Dabei wird der Leistungszeitraum auf 15 Tage begrenzt.

Pro Auftrag ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfuhrungen werden gemäß Abs. 1 berechnet.

Bei der Nutzung der Behältergrößen 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l sowie den Umleerbehältern 2.500 l und 4.500 l setzt sich die Gebühr aus dem Verwaltungsaufwand und Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage für das jeweilige Behältervolumen zusammen. Pro Auftrag ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfuhrungen werden gemäß Abs. 1 berechnet. Für diese Abfallbehälter wird keine Expressleistung angeboten.

Der Tag der Anlieferung der Behälter wird für die Berechnung der nach Tagen bemessenen Gebühren zusammen mit dem Tag der Abholung als ein Tag gewertet.

(7)

Für die Bemessung der Gebühren für die Entsorgung eines vorübergehenden Abfallanfalls aus anderen Herkunftsbereichen i.S. von § 2 Abs. 3 dieser Satzung, z.B. anlässlich von Veranstaltungen wie Märkten etc. gelten die Ausführungen in Abs. 6 Satz 2 bis 9 entsprechend.

(8)

Die Abfallgebühr für zugelassene Laubsäcke wird nach der Anzahl der Laubsäcke berechnet.

(9)

Die Gebühr für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerk wird je Bündel, das mit einer Banderole zu versehen ist, erhoben.

(10)

Die Gebühr für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie die Abfallannahmestellen Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf (Abfallannahmestelle, Kompostieranlage) errechnet sich aus einem bestimmten Betrag pro Megagramm [Mg] des angelieferten Abfalls.

(11)

Die Behälternutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung vorgehaltenen Restabfallbehälter.

§ 4 Gebührensätze

(1)

Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person 25,08 € pro Jahr.

Der Abfuhrbetrag für die Hausmüllentsorgung beträgt für

einen 80 l Restabfallbehälter	2,97 €/Entleerung,
einen 120 l Restabfallbehälter	3,89 €/Entleerung,
einen 240 l Restabfallbehälter	6,65 €/Entleerung,
einen Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³ Fassungsvermögen	33,62 €/Entleerung,
einen Absetzcontainer mit 7 m ³ Fassungsvermögen	168,19 €/Entleerung,
einen Absetzcontainer mit 10 m ³ Fassungsvermögen	215,99 € Entleerung,
einen Pressmüllcontainer mit 5 m ³ Fassungsvermögen	198,04 €/Entleerung,
einen Pressmüllcontainer mit 10 m ³ Fassungsvermögen	317,54 €/Entleerung,
einen Pressmüllcontainer mit 20 m ³ Fassungsvermögen	580,34 €/Entleerung,
einen Umleerbehälter mit 2,5 m ³ Fassungsvermögen	54,61€/Entleerung,
einen Umleerbehälter mit 4,5 m ³ Fassungsvermögen	100,67 €/Entleerung.

Mindestens wird nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 Satz 5 eine Entleerung pro vollem Quartal in Ansatz gebracht.

Der Abfuhrbetrag für Restabfallbehälter mit einem Volumen bis 240 l, die gemäß § 23 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des KAEV 14-tägig entleert werden und der Abfuhrbetrag für Müllgroßbehälter ab einem Volumen von 1.100 l und für Restabfallbehälter, die häufiger als 14-tägig entleert werden, wird durch Gebührenbescheid gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

(2)

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll gem. § 2 Abs. 2 besteht aus dem Verwaltungsaufwand von 30,50 € je Auftrag.

Zusätzlich wird der Entsorgungsaufwand erhoben für einen

7 m ³ Absetzcontainer	72,59 €/Auftrag,
10 m ³ Absetzcontainer	72,59 €/Auftrag,
11 – 38 m ³ Abrollcontainer	02,34 €/Auftrag,
5 m ³ Pressmüllcontainer	78,54 €/Auftrag,
10 m ³ Pressmüllcontainer	78,54 €/Auftrag,
20 m ³ Pressmüllcontainer	102,34 €/Auftrag.

Sowie eine Behälternutzungsgebühr vom 01. bis maximal 15. Tag der Gestellung für einen 7 m ³ Absetzcontainer	0,60 €/täglich,
10 m ³ Absetzcontainer	0,60 €/täglich,
11 – 38 m ³ Abrollcontainer	1,19 €/täglich,
5 m ³ Pressmüllcontainer	7,14 €/täglich,
10 m ³ Pressmüllcontainer	7,14 €/täglich,
20 m ³ Pressmüllcontainer	8,93 €/täglich.

Pro Auftrag ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfahrten werden gemäß Abs. 1 berechnet.

Bei der Inanspruchnahme des Express-Service werden zzgl. zum Entsorgungsaufwand 59,50 € berechnet.

(3)

Der Grundbetrag für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen beträgt für

einen 80 l Restabfallbehälter	41,16 €/Jahr,
einen 120 l Restabfallbehälter	62,40 €/Jahr,
einen 240 l Restabfallbehälter	123,60 €/Jahr,
einen (MGB) mit 1,1 m ³ Fassungsvermögen	566,52 €/Jahr,
einen Absetzcontainer mit 7 m ³ Fassungsvermögen	3.605,04 €/Jahr,
einen Absetzcontainer mit 10 m ³ Fassungsvermögen	5.150,04 €/Jahr,
einen Pressmüllcontainer mit 5 m ³ Fassungsvermögen	2.574,96 €/Jahr,
einen Pressmüllcontainer mit 10 m ³ Fassungsvermögen	5.150,04 €/Jahr,
einen Pressmüllcontainer mit 20 m ³ Fassungsvermögen	10.299,96 €/Jahr,
einen Umleerbehälter mit 2,5 m ³ Fassungsvermögen	1.287,48 €/Jahr,
einen Umleerbehälter mit 4,5 m ³ Fassungsvermögen	2.317,56 €/Jahr.

Bei gemischt genutzten Grundstücken mit gemeinsamer Behälternutzung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 der Abfallentsorgungssatzung des KAEV wird sowohl ein Grundbetrag gemäß Abs. 1 als auch ein Grundbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle gemäß Satz 1 in Ansatz gebracht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle i. S. von § 19 Abs. 4 c) Abfallentsorgungssatzung als geringfügig einzustufen ist.

Der Abfuhrbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle wird entsprechend dem für die Entsorgung für Hausmüll gemäß Abs. 1 Satz 2 bis 4 berechnet.

(4)

Für die Berechnung des Grund- und des Abfuhrbetrages der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen gilt Abs. 3 i. V. m. Abs.1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5)

Die in § 2 Abs. 5 Satz 1 bis 4 genannte Gebühr für die Entsorgung von Abfällen von Erholungsgrundstücken beträgt pro Jahr und Grundstück 19,23 € für die Nutzung eines 80 l Restabfallbehälters und 21,99 € für die Nutzung eines 120 l Restabfallbehälters. Bei der Nutzung von 120 l Abfallsäcken beträgt die Gebühr 20,61 €.

Die Abfuhrbeträge für eine mehr als drei Mal jährlich erfolgende Entsorgung von Abfällen aus Erholungsgrundstücken wird bei der Entleerung von Restabfallbehältern entsprechend Abs. 1 Satz 2, bei der Entleerung von Abfallsäcken entsprechend Abs. 6 berechnet.

(6)

Die Gebühr für einen zugelassenen Abfallsack mit einem Fassungsvermögen von 80 l beträgt 2,47 € und für 120 l 3,43 €.

(7)

Für die Entsorgung des vorübergehenden Anfalls von Abfällen aus Haushaltungen gem. § 2 Abs. 6 und aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 2 Abs. 7 aus Restabfallbehältern beträgt die Behälternutzungsgebühr vom 01. bis maximal 15. Tag der Gestellung für

einen 80 l Restabfallbehälter	0,01 €/täglich,
einen 120 l Restabfallbehälter	0,01 €/täglich,
einen 240 l Restabfallbehälter	0,01 €/täglich,
einen 1.100 l Restabfallbehälter	0,06 €/täglich,
einen 2,5 m ³ Umleerbehälter	0,40 €/täglich,
einen 4,5 m ³ Umleerbehälter	0,60 €/täglich.

Pro Auftrag wird ein r Verwaltungsaufwand von 30,50 € berechnet. Darin enthalten ist jeweils eine Abfuhr, alle weiteren Abfahren werden gemäß Abs. 1 berechnet.

Der Entsorgungsaufwand wird erhoben beim Einsatz von

7 m ³ Absetzcontainer	72,59 €/Auftrag,
10 m ³ Absetzcontainer	72,59 €/Auftrag,
11 – 38 m ³ Abrollcontainer	102,34 €/Auftrag,
5 m ³ Pressmüllcontainer	78,54 €/Auftrag,
10 m ³ Pressmüllcontainer	78,54 €/Auftrag,
20 m ³ Pressmüllcontainer	102,34 €/Auftrag.

Sowie eine Behälternutzungsgebühr vom 01. bis maximal 15. Tag der Gestellung

für einen 7 m ³ Absetzcontainer	0,60 €/täglich,
10 m ³ Absetzcontainer	0,60 €/täglich,
11 – 38 m ³ Abrollcontainer	1,19 €/täglich,
5 m ³ Pressmüllcontainer	7,14 €/täglich,
10 m ³ Pressmüllcontainer	7,14 €/täglich,
20 m ³ Pressmüllcontainer	8,93 €/täglich.

Pro Auftrag wird ein Verwaltungsaufwand von 30,50 € berechnet. Darin enthalten ist jeweils eine Abfuhr, alle weiteren Abfahren werden gemäß Abs. 1 berechnet.

Bei der Inanspruchnahme des Express-Service werden zzgl. zum Entsorgungsaufwand 59,50 € berechnet.

(8)

Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt pro Sack 1,00 €.

(9)

Die Gebühr für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerk bündel beträgt pro Bündel für je eine Bänderole 2,00 €.

(10)

Die Gebühren für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie die Abfallannahmestellen Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf Abfallannahmestelle, Kompostieranlage) ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(11)

Die Behälternutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, Gewerbe und Erholungsgrundstücken pro vorgehaltenem Behälter für

einen 80 l Restabfallbehälter	1,80 €/Jahr,
einen 120 l Restabfallbehälter	2,16 €/Jahr,
einen 240 l Restabfallbehälter	3,36 €/Jahr,
einen (MGB) mit 1,1 m ³ Fassungsvermögen	22,08 €/Jahr,
einen Absetzcontainer mit 7 m ³ Fassungsvermögen	214,20 €/Jahr,
einen Absetzcontainer mit 10 m ³ Fassungsvermögen	214,20 €/Jahr,
einen Pressmüllcontainer 5 m ³ Fassungsvermögen	2.570,40 €/Jahr,
einen Pressmüllcontainer 10 m ³ Fassungsvermögen	2.570,40 €/Jahr,
einen Pressmüllcontainer 20 m ³ Fassungsvermögen	3.213,00 €/Jahr.
einen Umleerbehälter 2,5 m ³ Fassungsvermögen	142,80 €/Jahr,
einen Umleerbehälter 4,5 m ³ Fassungsvermögen	214,80 €/Jahr.

§ 5

Gebührensschuldner

(1)

Schuldner für den Grundbetrag und den Abfuhrbetrag der Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des KAEV angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteiles am Mitbesitz gebührenpflichtig.

(2)

Schuldner der Gebühr für den Express-Service bei der Abholung von Sperrmüll ist der Abfallbesitzer, der die Container anfordert.

(3)

Schuldner des Grundbetrages und des Abfuhrbetrages für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen ist der Inhaber des Unternehmens bzw. der öffentlichen oder privaten Einrichtung bzw. der Gewerbetreibende, der Freiberufler oder der sonstige Nutzer des Grundstücks zu anderen als privaten Zwecken. Der Grundstückseigentümer ist Gebührenschuldner, soweit er dies beim KAEV beantragt.

(4)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BkleinGG) ist die Kleingartenorganisation als Zwischenpächter i. S. von § 4 Abs. 2 BkleinGG für den Grund- und den Abfuhrbetrag. In allen übrigen Fällen ist auch bei der Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen der Eigentümer des Grundstückes Gebührenschuldner.

(5)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen bei Erholungsgrundstücken gem. § 2 Abs. 5 Satz 1 bis 4 und die weiteren Abfuhrbeträge ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

Werden weitere Abfuhrbeträge durch den Kauf von Abfallsäcken abgegolten, ist der Erwerber Gebührenschuldner.

(6)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfallsäcken i. S. v. § 2 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung ist der Erwerber.

Schuldner für die Entsorgung vorübergehend zusätzlich anfallenden Restabfalls aus Haushaltungen in zu diesem Zweck angeforderten Restabfallbehältern ist der Besteller der Behälter.

(7)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen bei kurzfristigem besonderen Abfallanfall aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 3) anlässlich von Veranstaltungen

i. S. v. § 2 Abs. 7 in Form des Aufwandes des Entsorgers, Verwaltungsaufwand, und Behälternutzungsgebühr ist der Veranstalter, falls dieser die Bestellung nicht veranlasst hat der Besteller.

(8)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Laubsäcken ist der Erwerber.

(9)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerk in Bündeln ist der Erwerber der Banderole.

(10)

Schuldner der Gebühr für die Anlieferung von Abfällen an die Anlagen des KAEV ist der Abfallbesitzer.

(11)

Schuldner der Behälternutzungsgebühr i. S. v. § 2 Abs. 11 ist der Gebührenschuldner gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 4.

(12)

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes.

§ 6

Gebührenreduzierung und Erstattung

(1)

Der KAEV kann den in § 4 Abs. 1 genannten Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung auf Antrag für das laufende Jahr für die Personen reduzieren, die für die Dauer von mindestens sechs Monaten im Kalenderjahr außerhalb des Grundstückes untergebracht sind (Studium, Ausbildung, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende, Heimbewohner u. ä.), wenn ihm dies vor Beginn des Jahres, für das die Reduzierung gelten soll, spätestens aber innerhalb diesen Jahres durch schriftliche Belege nachgewiesen wird. Auch der Mindestabfuhrbetrag gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung wird nach Maßgabe von Satz 1 bei rechtzeitigem Antrag entsprechend reduziert, falls für sämtliche Personen, die auf dem Grundstück gemeldet sind, eine Abwesenheit i.S. von Satz 1 nachgewiesen wird.

(2)

Wird die Abfallentsorgung länger als einen Monat unterbrochen, so vermindern sich die Gebühren entsprechend. Der Zeitraum der Unterbrechung wird auf volle Monate aufgerundet.

(3)

Wird ein Gewerbe nur in den Monaten April bis September ausgeübt, so z.B. bei Ausflugsstätten, Bootsverleihen etc. (Saisongewerbe), wird der Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 3 für den genannten Zeitraum, falls dies vom Gebührenschuldner beantragt und der Saisonbetrieb während des genannten Zeitraums dem KAEV gegenüber schriftlich glaubhaft gemacht wird, anteilig berechnet. Dasselbe gilt, falls die Entsorgung des KAEV für einen anderen Zeitraum in Anspruch genommen und dies schriftlich glaubhaft gemacht wird.

(4)

Findet in Kleingartenanlagen oder für Erholungsgrundstücke in den Monaten Oktober bis März eine Entsorgung nicht statt, entfällt die Gebührenpflicht für den Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 4 für den genannten Zeitraum ebenfalls.

(5)

Wird die Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, Bauarbeiten, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen und ähnliches eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren für Mehraufwendungen durch zusätzliche Belastungen. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

§ 7

Entstehung und Änderung der Gebührenschuld

(1)

Die Gebührenschuld für den Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß § 4 Abs. 1 entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss des Grundstücks im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses des Grundstückes folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt.

Bei der Verwendung von Restabfallbehältern entsteht die Gebühr für den Abfuhrbetrag bei der Hausmüllentsorgung mit der Abfuhr der Restabfallbehälter. Wurden vom Behälteridentifikationssystem des Verbandes während des Kalenderjahres Entleerungen nicht erfasst, entsteht die Gebühr in der in § 3 Abs. 1 Satz 5 und 6 genannten Höhe spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres, für das sie erhoben wird.

(2)

Bei der Inanspruchnahme des Express-Service für die Abholung von Sperrmüll entstehen der Aufwand des Entsorgers (zzgl. Expresszuschlag) und der Verwaltungsaufwand mit einer Abfuhr, die Behälternutzungsgebühr am Ende eines jeden Tages der Aufstellung.

(3)

Bei der Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen entsteht die Gebührenschuld für den Grundbetrag ebenfalls zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei Aufstellung oder Abmeldung der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld für den Grundbetrag mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat der Aufstellung folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Für die Entstehung der Gebührenschuld für den Abfuhrbetrag für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gilt Abs. 1, Satz 3 und 4 entsprechend.

(4)

Für die Entstehung der Gebührenschuld für den Grund- und Abfuhrbetrag bei der Entsorgung von Abfällen von Kleingartenanlagen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5)

Die Abfallgebühr für die Entsorgung von Abfällen von Erholungsgrundstücken gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 bis 4 entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, sofern zur Entsorgung Restabfallbehälter zur Verfügung gestellt

werden. Erfolgt die Entsorgung durch die Verwendung von Abfallsäcken, entsteht die Gebühr ebenfalls als Jahresgebühr mit dem Erhalt des Gebührenbescheides. Für die Entstehung des Abfuhrbetrages bei mehr als dreimaliger Abfuhr vom Erholungsgrundstück pro Jahr gilt in der Verwendung von Restabfallbehältern Abs. 1 Satz 3 bei der Verwendung von Abfallsäcken Abs. 6 entsprechend.

(6)

Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit Abgabe der Säcke an den Erwerber.

Die Gebührenschuld für die Entsorgung vorübergehend zusätzlich anfallenden Restabfalls aus Haushaltungen in zu diesem Zweck angeforderten Restabfallbehältern mit dem Aufwand des Entsorgers, Verwaltungsaufwand sowie der Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage entsteht zum Ende eines jeden Tages der Aufstellung der Behälter.

Für die Entstehung des Abfuhrbetrages gilt Abs. 1, Satz 3 entsprechend. Die Gebühr für den Expresszuschlag entsteht mit der Bestellung der Behälter.

(7)

Für die Entstehung der Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen bei zeitlich begrenztem Abfallanfall aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 3) anlässlich von Veranstaltungen beim Aufwand des Entsorgers, Verwaltungsaufwand sowie der Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage i.S. von § 2 Abs. 7 gelten Abs. 6 Satz 2 bis 3 entsprechend.

(8) Die Gebühr für die Entsorgung von in Laubsäcken gesammelten Abfällen entsteht mit Abgabe der Säcke an den Erwerber.

(9)

Die Gebühr für die Entsorgung von in Banderolen zusammengebundenem Ast- und Strauchwerk entsteht mit Abgabe der Banderole an die Erwerber.

(10)

Die Gebühr für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie die Abfallannahmestellen Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf (Abfallannahmestelle, Kompostieranlage) gemäß § 4 Abs. 10 i. V. m. Anlage 1 dieser Satzung entsteht mit der Anlieferung an die o. g. Abfallentsorgungsanlagen.

(11)

Die Behälternutzungsgebühr gem. § 2 Abs. 11 entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines Kalenderjahres. Werden zusätzliche Behälter im Laufe des Kalenderjahres bereitgestellt oder wieder abgezogen, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Bereitstellung folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese Behälter abgezogen werden.

(12)

Entsteht oder endet die Gebührenschuld für den Grundbetrag gemäß Abs. 1, 2 und 3 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw.

der Anzahl oder des Volumens der Restabfallbehälter werden in gleicher Weise berücksichtigt.

(13)

Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, und werden diese dem KAEV noch vor oder spätestens im laufenden Kalenderjahr nachgewiesen oder sonst bekannt, wird die Gebühr mit dem nächsten regulären Bescheid, der auf die Kenntnis des KAEV folgt, neu festgesetzt. Im Falle von Reduzierungen gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung kann die Gebühr auch für den zurückliegenden Zeitraum des laufenden Jahres neu festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden dann ggf. anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1)

Der Grundbetrag

für die Hausmüllentsorgung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1

für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2

für die Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen gemäß § 4 Abs. 4 und

sowie die Gebühr

für den Express-Service bei der Abholung von Sperrmüll, Behälternutzungsgebühr, Aufwand des Entsorgers (zzgl. Expresszuschlag) und Verwaltungsaufwand gemäß § 4 Abs. 2,

für die Entsorgung von Abfällen aus Erholungsgrundstücken gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 bis 4 und § 4 Abs. 5 Satz 1 und 2,

für die Behälternutzung gemäß § 4 Abs. 11

sowie der Abfuhrbetrag

für die Entsorgung von Hausmüll gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 4,

für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4,

für die Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen gemäß § 4 Abs. 4 und

für die Entsorgung von Abfällen aus Erholungsgrundstücken gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3

für die Entsorgung vorübergehend Anfalls von zusätzlichen Restabfällen i.S. von § 4 Abs. 2 und 7 und

die Behälternutzungsgebühr, Verwaltungsaufwand und Aufwand des Entsorgers (zzgl. Expresszuschlag) für die Entsorgung vorübergehenden Anfalls von zusätzlichen Restabfällen i.S. von § 4 Abs. 2 und 7

werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(2)

Der Abfuhrbetrag ist bei Verwendung von Abfallsäcken abweichend von Abs. 1 mit dem Kauf des Abfallsackes fällig. Bei Verwendung von Laubsäcken oder Banderolen für die Ast- und Strauchwerksammlung sind die Gebühren mit dem Kauf der Laubsäcke oder der Banderolen fällig.

(3)

Die Gebühren für die direkte Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie die Abfallannahmestellen Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf (Abfallannahmestelle, Kompostieranlage) werden mit der Anlieferung fällig. Sie sind an der Kasse der Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage bar zu entrichten. Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zu Gunsten des KAEV eine Einzugsermächtigung zu erteilen und eine Bankbürgschaft beim KAEV zu hinterlegen. Form und Inhalt werden vom KAEV festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das bargeldlose Verfahren besteht nicht. Bei Aufnahme in das bargeldlose Verfahren werden die Gebühren durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 9

Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

(1)

Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2)

Soweit der KAEV die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, kann er diese schätzen. Der KAEV berücksichtigt dabei die Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(3)

Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner dem KAEV unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig zwecks Erlangen von Gebührenreduzierungen nach § 6 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den KAEV über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder entgegen § 9 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlich sind oder Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, nicht anzeigt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG Bbg.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG Bbg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) vom 17.12.2015 zum 31.12.2016 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 15.12.2016

Gez. Bernhard Schindler
Bernhard Schindler
Verbandsvorsteher

Anlage 1

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 10 Abfallgebührensatzung

(Deponie Lübben-Ratsvorwerk, DA II)

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	genehmigte Anlage	Gebühr EUR/Mg
01 01 Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen					
1	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	DA II	75,00
2	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	DA II	75,00
01 03 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen					
3	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	01 03 06	Abf. a. d. physikalischen und chem. Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	DA II	75,00
4	Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	01 03 08	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen	DA II	75,00
5	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	01 03 09	Abf. a. d. physikalischen und chem. Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	DA II	75,00
6	Abfälle a.n.g.	01 03 99	Abf. aus der physikalischen und chem. Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	DA II	75,00
01 04 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen					
7	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	01 04 07*	Abf. aus der physikalischen und chem. Verarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	DA II	75,00
8	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	01 04 08	Abf. a. d. physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	DA II	75,00
9	Abfälle von Sand und Ton	01 04 09	Abf. aus der physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	DA II	75,00
10	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	01 04 11	Abf. aus der physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	DA II	75,00

11	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	01 04 12	Abf. a. d. physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	DA II	75,00
12	Abfälle a.n.g.	01 04 99	Abf. a. d. physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	DA II	75,00
Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	genehmigte Anlage	Gebühr EUR/Mg
01 05 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle					
13	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	01 05 07	Bohrschlämme u. a. Abfälle aus Bohrungen, stichfest	DA II	75,00
14	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	01 05 08	Bohrschlämme u. a. Abfälle aus Bohrungen, stichfest	DA II	75,00
08 01 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken					
15	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	08 01 12	Farb- und Lackabfälle	DA II	75,00
10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)					
16	Rost -und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub, mit Ausnahme von Kesselstaub der unter 10 01 04 fällt	10 01 01	Rost- und Kesselasche (Schlacke)	DA II	75,00
17	Filterstäube aus Kohlefeuerung	10 01 02	Braunkohleasche	DA II	75,00
18	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	10 01 03	Holzasche a. d. thermischen Verwertung von unbehandelten Holzabfällen	DA II	75,00
19	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	10 01 05	Abfälle aus der Rauchgasentschwefelung	DA II	110,00
20	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe	10 01 14*	Rost- und Kesselasche	DA II	75,00

21	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	10 01 15	Rost- und Kesselasche	DA II	75,00
22	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 16*	Filterstäube	DA II	75,00
23	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung	DA II	75,00
24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	10 01 24	Abfälle aus Kraftwerken u. a. Verbrennungsanlagen	DA II	75,00
Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	genehmigte Anlage	Gebühr EUR/Mg
25	Abfälle a.n.g.	10 01 99	Abfälle aus Kraftwerken u. a. Verbrennungsanlagen	DA II	75,00
10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie					
26	unverarbeitete Schlacke	10 02 02	Schlacke	DA II	75,00
10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen					
27	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen	10 10 07*	Gießereiformen und Sande	DA II	75,00
28	Gießereiformen und –sande nach dem Gießen m.A.d.j., die unter 10 10 07 fallen	10 10 08	Gießereiformen	DA II	55,00
10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen					
29	Glasfaserabfall	10 11 03	technisch - z.B. Glasfaserkabel etc.	DA II	55,00
30	Teilchen und Staub	10 11 05	Abfälle aus der Herstellung von Glas etc.	DA II	55,00
31	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	10 11 12	Industrieglas	DA II	55,00
10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug					
32	Rohmischungen vor dem Brennen	10 12 01	Tonsuspension	DA II	55,00
33	Teilchen und Staub	10 12 03	Abfälle aus der Herstellung von Keramik etc.	DA II	55,00
34	verworfenene Formen	10 12 06	Abfälle aus der Herstellung von Keramik etc.	DA II	55,00

35	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen nach dem Brennen	DA II	55,00
36	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	10 12 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramik etc.	DA II	55,00
37	Abfälle a.n.g.	10 12 99	Abfälle aus der Herstellung von Keramik etc.	DA II	55,00
10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen					
38	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	10 13 01	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Kalk, Gips etc.	DA II	5,00
39	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	10 13 04	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Kalk, Gips etc.	DA II	75,00
Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	genehmigte Anlage	Gebühr EUR/Mg
40	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	10 13 06	Gipsabfälle - Herst. von Gipserzeugnissen (staubig ungebunden)	DA II	170,00
41	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	10 13 09*	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Kalk, Gips etc.	DA II	92,50
42	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	10 13 11	Schlämme aus Beton- u. Fertigmörtelherstellung	DA II	75,00
43	Betonabfälle und Betonschlämme	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	DA II	75,00
44	Abfälle a.n.g.	10 13 99	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Kalk, Gips etc.	DA II	75,00
12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen					
45	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 16*	Strahlmittelabfälle	DA II	75,00
46	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	12 01 17	Strahlmittlrückstände (z. B. Baubereich)	DA II	55,00
15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)					

47	Verpackungen aus Glas	15 01 07	Verpackungen, Filter etc.	DA II	55,00
16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)					
48	Glas	16 01 20	Glas, Autoscheiben	DA II	55,00
16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien					
49	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	16 11 01*	Schamotte auf Kohlenstoffbasis Industrie	DA II	75,00
50	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen	16 11 02	Schamotte auf Kohlenstoffbasis Industrie	DA II	55,00
51	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	16 11 03*	Schamotte Industrie	DA II	75,00
Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	genehmigte Anlage	Gebühr EUR/Mg
52	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	16 11 04	Schamotte - Industrie	DA II	55,00
53	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	16 11 05*	Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrisssmaterial	DA II	75,00
54	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	16 11 06	Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrisssmaterial	DA II	55,00
55	Gemische aus getrennten Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06*	Bauabfälle (gefährliche Abfälle)	DA II	75,00
17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik					
56	Fliesen, Ziegel, Keramik	17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik	DA II	62,00

57	Fliesen, Ziegel, Keramik	17 01 03	Ziegel	DA II	10,00
17 02 Holz, Glas, Kunststoff					
58	Glas	17 02 02	Glas - nicht verwertbar aus der Baubranche	DA II	75,00
17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut					
59	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 03*	Bodenaushub	DA II	75,00
60	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 03*	Mineralien gefährlich, die einen höheren Einbauaufwand erfordern	DA II	250,00
61	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	17 05 06	Baggergut, stichfest	DA II	55,00
62	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	17 05 06	Erdschlämme mit Fe-/Mn-Fällung, stichfest	DA II	55,00
63	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	17 05 07*	Gleisschotter	DA II	75,00
64	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 01 fällt	17 05 08	Gleisschotter	DA II	55,00
17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe					
65	Dämmmaterial, das Asbest enthält	17 06 01*	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe (KMF)	DA II	165,00
Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	genehmigte Anlage	Gebühr EUR/Mg
66	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*	Dämmmaterial (KMF)	DA II	165,00
67	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	17 06 04	Dämmmaterial (nicht gefährlich) (z.B. Pflanzensubstratmatten), Sauerkrautplatten (ohne Baustyropor) (KI-Index:≥ 40)	DA II	165,00
68	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	Asbest	DA II	92,50
17 08 Baustoffe auf Gipsbasis					
69	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	17 08 02	Gipsabfälle	DA II	55,00
19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen					
70	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	19 01 11*	Rost- und Kesselasche	DA II	75,00

71	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	19 01 12	Rost- und Kesselasche	DA II	75,00
72	Filterstaub der gefährliche Stoffe enthält	19 01 13*	Asche	DA II	75,00
73	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	19 01 14	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen	DA II	75,00
74	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	19 01 16	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen	DA II	75,00
75	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	19 01 18	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen	DA II	75,00
76	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	19 01 19	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen	DA II	75,00
77	Abfälle a.n.g.	19 01 99	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen	DA II	75,00
19 03 Stabilisierte und verfestigte Abfälle					
78	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	19 03 05	durch biol. Behandlung stabilisierte Abfälle	DA II	75,00
79	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	19 03 05	teilweise stabilisierte Abfälle – mit hydraulischen Bindemitteln	DA II	75,00
80	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	19 03 07	stabilisierte Abfälle – mit hydraulischen Bindemitteln	DA II	75,00
19 04 Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung					
81	verglaste Abfälle	19 04 01	Abfälle aus thermischen Behandlungsanlagen	DA II	75,00
Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	genehmigte Anlage	Gebühr EUR/Mg
19 05 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen					
82	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Abfälle aus aerober Behandlung von festen Abfällen	DA II	75,00
19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.					
83	Sandfangrückstände	19 08 02	Sandfangrückstände	DA II	75,00
19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser					
84	Schlämme aus der Wasserklärung	19 09 02	Sedimentationsschlamm bzw. Schlämme a. Eisen- bzw. Manganfällung	DA II	55,00
85	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	19 09 03	Schlamm aus Wasserenthärtung	DA II	75,00
19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.					
86	Glas	19 12 05	Sortierreste Glasrecycling	DA II	55,00

87	Mineralien (z.B. Sand und Steine)	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand und Steine)	DA II	75,00
88	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19 12 12	Siedlungsabfälle (Sortierreste Bauabfall-Sortieranlagen) Absiebsand	DA II	55,00
89	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19 12 12	Sortierreste	DA II	75,00
19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser					
90	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden	DA II	75,00
91	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden	DA II	75,00
20 01 getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)					
92	Glas	20 01 02	Glas	DA II	75,00
93	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	20 01 41	Ruß, Schamotte etc.	DA II	75,00
94	sonstige Fraktionen a.n.g.	20 01 99	Sonstige getrennt gesammelte Siedlungs- u. ä. gewerbliche Abfälle	DA II	75,00

Anlage 1

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 10 Abfallgebührensatzung
(MBV/EBS-Anlage)

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	genehmigte Anlage	Gebühr in EUR/Mg
1	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	02 01 04	Kunststoffabfälle aus der Land- und Teichwirtschaft und Gartenbau.(nicht chlorhaltig)	MBV	170,00
2	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 03 04	überlagerte Nahrungsmittel und Rückstände aus der Nahrungsmittelproduktion	MBV	170,00

3	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatte und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	03 01 05	Sägespäne	MBV	135,00
4	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	03 03 07	Spuckstoffe, Rückstände aus der Papierherstellung	MBV	135,00
5	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	MBV	135,00
6	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	04 02 21	organische Naturfasern	MBV	135,00
7	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern (z.B. aus Wäscherei, Textilsortierungsanlagen etc.)	MBV	135,00
8	Kunststoffabfälle	07 02 13	Kunststoffabfälle aus der Herstellung (nicht chlorhaltig)	MBV	135,00
9	Kunststoffspäne und -drehspäne	12 01 05	Phenol-, Melamin-, Polyesterharz-, Duroplast-, Epoxidharzabfälle	MBV	170,00
10	Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01	wachstränktes Papier	MBV	135,00
11	Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02	Schnitt- und Stanzabfälle	MBV	170,00
12	Verpackungen aus Holz	15 01 03	Paletten	MBV	135,00
13	gemischte Verpackungen	15 01 06	textile Verpackungsmaterialien - einschl. Graphitabfälle	MBV	170,00
14	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	15 02 03	Filtertücher und -säcke	MBV	170,00
15	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen	16 03 04	Abfälle aus dem Straßen-, Autobahn- u. Ferntransportbereich z.B. bei Unfällen und Havarien - anorgan.	MBV	170,00
16	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	16 03 06	Abfälle aus der Straßen-, Autobahn- u. Ferntransportbereich z.B. bei Unfällen und Havarien - organ.	MBV	170,00
Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	genehmigte Anlage	Gebühr in EUR/Mg
17	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von den Abfallannahmestellen des KAEV sowie aus dem Verbandsgebiet	MBV	170,00
18	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	19 03 05	durch biol. Behandlung stabilisierte Abfälle	MBV	170,00

19	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	19 03 05	teilweise stabilisierte Abfälle - mit hydraulischen Bindemitteln	MBV	170,00
20	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	19 03 07	stabilisierte Abfälle - mit hydraulischen Bindemitteln	MBV	170,00
21	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	MBV	170,00
22	nicht spezifikationsgerechter Kompost	19 05 03	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	MBV	170,00
23	Sieb- und Rechenrückstände	19 08 01	Rechengut	MBV	135,00
24	Sieb- und Rechenrückstände	19 08 01	Rückstände Siel-, Kanal-, Gullyreinigung	MBV	135,00
25	Sandfangrückstände	19 08 02	Sandfangrückstände	MBV	135,00
26	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	19 09 01	Abfisch-, Mäh- u. Rechengut - Gewässerunterhaltung	MBV	170,00
27	Papier und Pappe	19 12 01	Papier und Pappe	MBV	135,00
28	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	19 12 07	Holz aus der Abfallbehandlung (Sortierreste etc.)	MBV	135,00
29	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19 12 08	Sortierreste/Alttextilien	MBV	170,00
30	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19 12 12	Sortierreste	MBV	170,00
31	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden	MBV	170,00
32	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Grünabfall mit Störstoffen	MBV	170,00
33	Marktabfälle	20 03 02	Marktabfälle	MBV	135,00
34	Straßenkehricht	20 03 03	Straßenkehricht aus maschineller Straßenreinigung	MBV	135,00
35	Straßenkehricht	20 03 03	Papierkorbentsorgung und Abfälle aus übriger Flächen- und Straßenreinigung	MBV	135,00
Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	genehmigte Anlage	Gebühr in EUR/Mg
36	Abfälle aus der Kanalreinigung	20 03 06	Abfälle aus der städtischen Regenwasserkanalisation	MBV	135,00

37	Sperrmüll	20 03 07	Sperrmüll	MBV	135,00
38	Siedlungsabfälle a.n.g.	20 03 99	andere Siedlungsabfälle (z. B. Siebüberlauf aus anderen Behandlungs- oder Verwertungsanlagen etc.)	MBV	135,00

Lübben (Spreewald), 15.12.2016

Gez. Bernhard Schindler
Bernhard Schindler
Verbandsvorsteher

Entwurf

Entgeltordnung

des
Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“
(KAEV)
für Abfälle aus dem Verbandsgebiet

bei Übergabe an das Entsorgungszentrum
Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II,
Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie
die Abfallannahmestellen Göritz (Vetschau/Spreewald)
und Luckau-Wittmannsdorf
(Abfallannahmestelle, Kompostieranlage)

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie die Abfallannahmestellen Görzitz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf (Abfallannahmestelle, Kompostieranlage) sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten. Die Entgelte werden durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ erhoben.

§ 2 Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1)

Aufgrund des Mess- und Eichgesetzes (in Kraft seit 01.01.2015) ist die Verwendung von Messwerten aus geeichten Messgeräten (Fahrzeugwaage) unterhalb der Mindestlast (200 kg) als Grundlage für die Preisermittlung nicht zulässig. Deshalb bilden die Grundlage der Entgeltberechnung

- bis 200 kg Anliefermenge Pauschalen bzw. Mehrfachpauschalen und
- ab 200 kg die durch Verwägen ermittelte Menge [t]

und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt gemäß der Anlage 1 vorliegender Entgeltordnung.

(2)

Das Entgelt für die Anlieferung von Abfällen durch Kleinanlieferer bis zu einer Menge, die einem gefüllten, einachsigen PKW-Anhänger (ohne angebaute Seitenwanderhöhung) entspricht, wird je Anlieferung gemäß der Anlage 1 Pkt. 1 der Entgeltordnung erhoben.

Bei der Anlieferung einer größeren Menge Abfall wird die Gesamtmenge gewogen und das Entgelt gemäß Anlage 1 je nach Abfallart (€/t) berechnet.

Beim Ausfall der Fahrzeugwaagen an den Abfallannahmestellen Lübben-Ratsvorwerk, Görzitz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf werden bei der Anlieferung von Abfällen in Kleinmengen gemäß Anlage 1 Pkt. 1 Pauschalen bzw. Mehrfachpauschalen berechnet.

(3)

Das Entgelt für die Anlieferung von Abfällen durch Kleinanlieferer mit Kleinstmengen wird gemäß Anlage 1 Pkt. 2 vorliegender Entgeltordnung erhoben.

(4)

Das Entgelt für den Verkauf von Fertigkompost gemäß Anlage 1 Pkt. 3 vorliegender Entgeltordnung ergibt sich aus der Anhänger- bzw. Eimerpauschale bzw. der ermittelten Menge [t] durch Verwägen.

(5)

Grundlage der Entgeltberechnung ab 200 kg bildet die durch Verwägen ermittelte Menge [t] und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt gemäß der Anlage 1 Punkte 4, 5, 6 und 7 der vorliegenden Entgeltordnung.

(6)

Grundlage für die Entgeltermittlung bei der Annahme von Altreifen ist die Art und Anzahl der angelieferten Reifen gemäß der Anlage 1 Pkt. 8 der Entgeltordnung.

(7)

Das Entgelt für Big Bags gemäß Anlage 1 Pkt. 9 ergibt sich aus der Art und Anzahl der abgegebenen Big Bags.

(8)

Das Entgelt für die Abfallsäcke gemäß Anlage 1 Pkt. 10 ergibt sich aus der Art und Anzahl der abgegebenen Abfallsäcke.

(9)

Das Entgelt für die Inanspruchnahme des KAEV-eigenen Radladers gemäß Anlage 1 Pkt. 11 ergibt sich aus der Anzahl der jeweiligen Beladevorgänge (Hub).

(10)

Das Entgelt für bereits gewogene Abfälle gemäß Anlage 1 Pkt. 12, die mittels KAEV-eigener Technik wieder aufgeladen werden ergibt sich aus der Anzahl der einzelnen Vorgänge.

(11)

Das Entgelt für Fremdfahrzeugwägungen gemäß Anlage 1 Pkt. 13 ergibt sich aus der Anzahl der jeweiligen Wägevorgänge.

§ 4 Fälligkeit

Die Entgelte werden bei der Anlieferung an die Abfallannahmestellen Lübben-Ratsvorwerk, Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf fällig und sind in bar zu entrichten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 25.02.2016 zum 31.12.2016 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 15.12.2016

Gez. Bernhard Schindler
Bernhard Schindler
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Kleinanlieferer mit einer Menge, die einem einachsigen PKW-Anhänger (ohne angebaute Seitenwanderhöhung) entspricht

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€/Anlieferung]
1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	16 11 06	Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrisssmaterial	15,00
2	Beton	17 01 01	Bauschutt	7,00
3	Ziegel	17 01 02	Ziegelbruch	7,00
4	Fliesen, Ziegel und Keramik	17 01 03	Bauschutt-Kategorie I (Gemische aus Beton (ohne Bewehrung), Ziegel, Fliesen, Keramik usw.)	7,00
5	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Vermischter Bauschutt-Kategorie II (Bauschutt mit Beimischungen, wie Gipskarton-, Fermacell-, Sauerkrautplatten, Gasbetonsteine, Sanitärkeramik usw.)	11,00
6	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschutt	7,00
7	Holz	17 02 01	Altholz (AI – A III))	8,00
8	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*	Altholz (A IV)	15,00
9	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub	2,00
10	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	17 06 03*	Dämmmaterial	9,00
11	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	17 09 03*	Dämmmaterial mit Anhaftungen (HBCD-haltige Polystyrolabfälle)	48,00
12	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	17 09 04	Bauabfälle	13,00
13	Grünabfälle mit Störstoffen	20 02 01	Garten- und Parkabfälle mit Störstoffen	11,40
14	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	kompostierbare Garten- und Parkabfälle	3,50

15	Kunststoffabfälle	02 01 04	Kunststoffe (Pools, textile Kunststoffe, Kunststoffteile wie Stoßstangen, Kunststoffverbunde wie Schuhe, Kunststoff-, Styropor- und -verbundplatten etc.	13,00
----	-------------------	----------	--	-------

2. Pauschalentgelte - Kleinstmengen (Volumen bis 2 Wassereimer)

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€/Anlieferung]
16	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	Dachpappe (bis 2 Wassereimer)	5,50
17	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*	Dämmmaterial (1 Müllsack)	3,00
18	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*	Holz gefährlich (bis 2 Wassereimer)	2,00
19	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	Asbest (bis 2 Wassereimer)	6,00
20	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Grün- und Gartenabfälle (1 Müllsack)	1,00

3. Verkauf von Fertigkompost

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€]
21	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Fertigkompost (einachsiger PKW-Anhänger ohne angebaute Seitenwanderhöhung)	4,00 €/Anhänger
22	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Fertigkompost (bis 6 Wassereimer)	1,00 €/Abgabe
23	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Fertigkompost	7,90 €/t

4. Annahme von Kleinmengen mittels Verwägung

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€/t]
24	Holz	17 02 01	Holz nicht gefährlich	52,00
25	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*	Holz gefährlich (Altfenster, Alttüren)	165,00
26	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	17 09 03*	Dämmmaterial mit Anhaftungen (HBCD-haltige Polystyrolabfälle)	6.200,00
Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€/t]
27	Holz das gefährliche Stoffe enthält	20 01 37*	Holz gefährlich. (Bahnschwellen, Scherengitterzäune, Pallisaden etc.)	165,00
28	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	Dachpappe	233,00
29	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	17 09 04	Bauabfälle –(externe Verwertung)	170,00
30	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	kompostierbare Garten- und Parkabfälle	40,00
31	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Weihnachtsbäume, Laub, Grünschnitt (gewerblich)	40,00
32	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 03 04	Gemüseputzreste	35,00

5. Anlieferungen von anderen Behandlungsanlagen zur MBV/EBS-Anlage, Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€/t]
33	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19 12 12	Sortierreste zur Anlieferung an die MBV/EBS-Anlage	135,00
34	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	Anlieferung von Fremdmengen zur Behandlung in der MBV/EBS-Anlage	85,00
35	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	Anlieferung von Fremdmengen zur Behandlung in der MBV/EBS-Anlage (Ausfallverbund)	120,00

6. Annahme von Wegebau- und Abdeckmaterial

Bei Bedarf werden für Deponiebaumaßnahmen als Wegebau- bzw. Abdeckmaterial nachfolgend aufgeführte Materialien angenommen.

Ein Anspruch auf die Abnahme besteht nicht.

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€/t]
36	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub Z0	2,00
37	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub Z1.1	5,00

7. Annahme von Bau- und anderen Gewerbeabfällen

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€/t]
38	Beton	17 01 01	Beton	55,00
39	Ziegel	17 01 02	Ziegelbruch	55,00
40	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub	55,00
41	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken m.A.d.j., die unter 19 01 11	19 01 12	Rost- und Kesselasche (Osterfeuer)	35,00

42	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	gemischte Bauabfälle, mineralisch	55,00
43	Bitumengemische m.A.d.j., die unter 17 01 03 fallen	17 03 02	Straßenaufbruch, Fräsgut	62,00
44	Mineralien	19 12 09	Mineralien, die einen höheren Einbauaufwand erfordern	170,00

8. Annahme von Altreifen

	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt €/Stück
45	Altreifen	16 01 03	Krad-, Mofa-, Fahrradreifen	1,00
46	Altreifen	16 01 03	PKW-Reifen ohne Felge	2,00
47	Altreifen	16 01 03	PKW-Reifen mit Felge	2,50
48	Altreifen	16 01 03	LKW-Reifen ohne Felge	10,80
49	Altreifen	16 01 03	LKW-Reifen mit Felge	16,20
50	Altreifen	16 01 03	Ackerschlepperreifen ohne Felge	36,10
51	Altreifen	16 01 03	Traktorenreifen u. ä. ohne Felge	42,10

9. Umverpackung für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest gemäß Technischer Regel für Gefahrstoff (TRGS 519)

	Big Bag für die Asbestentsorgung	Entgelt €/Stück
52	Big Bag (90 x 90 x 110 cm)	7,00
53	Big Bag (260 x 125 x 30 cm)	9,00

10. Umverpackung für die ordnungsgemäße Anlieferung von Dämmmaterial (ASN 17 06 03*)

	Abfallsack für die Dämmmaterial-entsorgung	Entgelt €/Stück
54	Abfallsack (140 x 200 cm)	2,50
55	Abfallsack (90 x 60 x 210 cm)	1,50

11. Beladung mit Fertigkompost mittels Radlader (KAEV)

	Beladung mit KAEV-Radlader	Entgelt €/Hub
56	Pro Hub mit Radladerschaufel	2,00

12. Beladen angelieferter, gewogener Abfälle durch KAEV

	Entgelt	Entgelt €/Vorgang
57	Entgelt für bereits gewogene Abfälle, die mittels KAEV-Technik wieder aufgeladen werden	30,00

13. Fremdwägung

	Entgelt	Entgelt €/Vorgang
58	Fremdfahrzeugwägung	20,00

Wirtschaftsplan 2017 des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz"

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des KAEV "Niederlausitz" durch Beschluss vom 15.12.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

1. Es betragen

1.1	im Erfolgsjahr	
	die Erträge	8.632.130 €
	die Aufwendungen	8.855.200 €
	der Jahresgewinn	€
	der Jahresverlust	- 223.070 €
	<i>nachrichtlich:</i>	
	Entnahme aus der zweckgebunden Rücklage	254.270 €
	der Bilanzgewinn	31.200 €
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.719.000 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 3.963.000 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	213.000 €

2 Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3	die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €

Nach § 29 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zutragen:

a)	entfällt	€
b)		€
c)		€

Der o.g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz", Frankfurter Str. 45 in 15907 Lübben (Spreewald) zur Einsichtnahme in der Zeit vom 16. Januar bis 23. Januar 2017 zu den Geschäftszeiten aus.

Lübben (Spreewald), den 15.12.2016

gez. Bernhard Schindler

.....
Bernhard Schindler,
Verbandsvorsteher